Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Extra

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

Gegründet von Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Weber, Schriftleiter von 1982–2001

Herausgegeben von *Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Breuer,* Bonn – *Prof. Dr. Martin Burgi,* München – *Prof. Dr. Christian Calliess,* Berlin – *Dr. Josef Christ,* Vizepräsident des BVerwG, Leipzig – *Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde,* Rechtsanwalt, Stuttgart – *Dr. Frank Fellenberg,* Rechtsanwalt, Berlin – *Dr. Andreas Heusch,* Präsident des VG, Düsseldorf – *Prof. Dr. Thomas Mayen,* Rechtsanwalt, Bonn – *Prof. Dr. Hubert Meyer,* Geschäftsf. Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Hannover – *Prof. Dr. Janbernd Oebbecke,* Münster – *Prof. Dr. Joachim Scherer,* Rechtsanwalt, LL.M., Frankfurt a. M. – *Dr. Heribert Schmitz,* Ministerialrat, Berlin – *Prof. Dr. Friedrich Schoch,* Freiburg – *Dr. Thomas Schröer,* Rechtsanwalt, Frankfurt a. M. – *Prof. Dr. Rudolf Streinz,* München

Schriftleitung: Rechtsanwalt Prof. Dr. Achim Schunder und Rechtsanwältin Dr. Christiane Prause, Beethovenstraße 7 b, 60325 Frankfurt a. M.

4 2017

Seite 1–22
36. Jahrgang
15. Februar 2017

Vors. Richter am BVerwG Professor Dr. Uwe-Dietmar Berlit*

Aktuelle Rechtsprechung zum Flüchtlingsrecht

Der Beitrag berichtet über die Entwicklung der flüchtlingsrechtlichen Rechtsprechung in den Jahren 2015 und 2016. Der Fokus liegt auf der ober- und höchstrichterlichen nationalen Rechtsprechung sowie jener des EuGH. Mit dem deutlichen Anstieg der Schutzgesuche in Deutschland ist auch die Zahl der Entscheidungen gestiegen; eine Auswahl auch aus an sich berichtenswerten Judikaten war unabweisbar. Nicht nur die in den vergangenen Jahren hervorgetretenen Funktionsmängel des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bewirken, dass die Entscheidungen im Schwerpunkt das behördliche und gerichtliche Asylverfahren betreffen.

I.	**Dublin-Verfahren**
1.	Individualrechtsschützende Wirkung von Dublin-Regelungen?
2.	Anwendbarkeit des Dublin-Regimes
a)	Anwendbarkeit bei zwischenzeitlicher Ausreise
b)	Nachträgliche Beschränkung des Asylantrags
3.	Systemische Mängel
4.	Verpflichtung zum Selbsteintritt
5.	Überstellungsverfahren
II.	**Behördliches Asylverfahren (inkl. Verteilung)**
1.	Keine „Exklusivität“ des Asylfolgeverfahrens in Auslieferungssachen
2.	Fristen für Asylantragstellung
3.	Verteilungsentscheidung nach § 15 a AufenthG
4.	Mitteilung zum voraussichtlichen Entscheidungszeitpunkt (§ 24 IV AsylG)
5.	Umsetzung Verfahrensrichtlinie
6.	Mitwirkung durch Vorlage von Unterlagen
7.	Personenverschiedenheit von „Anhörer“ und „Entscheider“; Anhörung
8.	Betreibensaufforderung und Antragsrücknahmefiktion (§ 33 AsylG)
III.	**Entscheidung(-sform) des Bundesamtes**
1.	Unzulässigkeit des Antrags wegen (subsidiären) Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat
2.	BAMF-Entscheidung nach Zubilligung eines Schutzstatus in Mitgliedstaat mit systemischen Mängeln
3.	Entscheidung bei Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat
4.	Einordnung eines Asylantrags als Zweitantrag (§ 71 a AsylG)
5.	Umdeutung von Entscheidungen des Bundesamtes
6.	Asylgewährung und festgestellter Flüchtlingsschutz
7.	Einstufung Asylbegehren als „offensichtlich“ unbegründet
8.	Abschiebungsandrohung statt Abschiebungsanordnung
IV.	**Aufnahmebedingungen/Haft für Asylbewerber**
V.	**Materielles Flüchtlingsrecht**
1.	Internationaler Schutz bei Mehrstaatigkeit
2.	Geschlechtsspezifische Verfolgung; Zwangsheirat
3.	Verfolgungshandlung
4.	Verfolgungsgefahr
5.	Konversion
6.	Interner Schutz
7.	Ausschlussgründe
8.	Widerruf/Rücknahme
VI.	**Zubilligung nationalen Abschiebungsschutzes**
VII.	**Gerichtliches Asylverfahren**
1.	Reine Anfechtungsklage vs. Durchentscheidung
2.	Tatsachengewissheit im vorläufigen Rechtsschutzverfahren

* Der Autor ist Vorsitzender Richter am BVerwG und Honorarprofessor an der Juristenfakultät der Universität Leipzig. Der Beitrag gibt den flüchtlingsrechtlichen Teil eines am 9.12.2016 auf der Tagung „Aktuelle Fragen des Asyl- und Ausländerrechts“ der Deutschen Richterakademie gehaltenen Vortrages wieder und spiegelt allein die persönliche Auffassung des *Verf.* Die Vortragsform ist beibehalten. Für den Zeitraum von 2013 bis Anfang 2015 s. *Berlit*, Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG zum Asyl- und Flüchtlingsrecht, NVwZ-Extra 12/2015.

3.	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
4.	Anhörung im gerichtlichen Verfahren
5.	Keine aufschiebende Wirkung bei Rechtsbehelf gegen Nichtprüfung Folgeantrag
6.	Gerichtlicher Eilrechtsschutz bei Kirchenasyl?
7.	Zustellung an Verkündungs statt (§ 116 II VwGO)
8.	Beschwerdeausschluss (§ 80 AsylG)
9.	Untätigkeitsklage
10.	Berufungs(zulassungs)verfahren
a)	Berufungsbegründung
b)	Lauf der Rechtsmittelfrist
c)	Grundsatzzulassung
d)	Berufungszulassungsgrund „Verletzung des rechtlichen Gehörs“
VIII.	**Ausblick**

I. Dublin-Verfahren

Im Bereich des Flüchtlingsschutzes werden erhebliche Ressourcen durch die der materiellen Flüchtlingsschutzentscheidung vorgelagerten Bestimmung der Zuständigkeit im so genannten Dublin-Verfahren gebunden. (Rechts-)Politisch und in der Wissenschaft besteht weitgehend Einigkeit, dass das Dublin-System erhebliche Funktionsmängel aufweist, Anreize setzt, seine Regelungen zu unterlaufen, es rechtstatsächlich in vielen Unionsstaaten nicht oder nur selektiv beachtet wird und gar temporär vollständig funktionsunfähig geworden ist. All dies ändert nichts daran, dass die Zuständigkeitsregelungen der anzuwendenden Dublin-Verordnung weiterhin geltendes Unionsrecht sind und von den Gerichten nicht einfach unbeachtet bleiben dürfen. Ein förmliches Außerkrafttreten der Dublin-Regelungen ist von den dafür zuständigen Unionsorganen ungeachtet aller zugestandener Reformbedarfe bislang nicht beschlossen worden. Auch nach nationalem Recht sind die Dublin-Regelungen nicht einfach obsolet oder außer Kraft gesetzt[1] geworden.

Die EU-Kommission setzt im Rahmen ihrer vielfältigen Anstrengungen zur Stabilisierung des GEAS[2] auf eine Reform der Dublin-VO. Ein im Mai 2016 vorgelegter Entwurf[3] zielt neben punktuellen Verbesserungen zugunsten der Schutzsuchenden auf eine Straffung der Verordnung und Verbesserung ihrer Effizienz.[4] Vorgeschlagen werden ua eine Straffung der Zuständigkeitskriterien, eine vorgelagerte Prüfung der Einreise über einen sicheren Drittstaat oder einen „ersten Asylstaat“, verkürzte Entscheidungs- und Kommunikationsfristen, ein Verzicht auf Zuständigkeitsübergänge bei Fristablauf in Wiederaufnahmeverfahren, eine Beschränkung des Selbsteintrittsrechts, verfahrensrechtliche „Sanktionen“ bei Sekundärmigration, erweiterte Rückübernahmepflichten (auch nach Schutzgewähr) und ein Frühwarn- und Vorsorgemechanismus in der Obhut von EASO. Zur gerechteren Aufteilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten soll ein Korrekturmechanismus für die Zuweisung geschaffen werden. Er soll – auf der Grundlage einer lückenlosen Erfassung aller Schutzbegehren – die Zuweisung bei erheblicher Überschreitung bestimmter Referenzwerte (errechnet aus Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft) automatisch eine Umverteilung auslösen. Ein Zuweisungsmitgliedstaat soll sich für maximal ein Jahr aus dem Zuweisungssystem „ausklinken“ können, muss dann aber einen „Solidarbetrag“ von 250.000 Euro je nicht aufgenommenem Flüchtling leisten.

Bei Flüchtlingsorganisationen ist dieser Vorstoß bereits auf scharfe Kritik gestoßen.[5] Die verfehlte Grundarchitektur des Systems bleibe mit der Primärverantwortung der Außengrenzenstaaten und der Entscheidung, den Schutzsuchenden nicht das vielfach geforderte Recht auf Wahl des Zufluchtslandes einzuräumen, also Menschen und nicht Finanzmittel zu verteilen, erhalten. Angesichts der Hilfe bei Fluchtmigration grundsätzlich ablehnenden Haltung vieler Mitgliedstaaten (insbes. der 2004 bzw. 2007 beigetretenen Staaten)[6] steht insbesondere kurzfristig eine Einigung auf einen automatischen Umverteilungs- oder Solidaritätsmechanismus nicht zu erwarten.[7]

1. Individualrechtsschützende Wirkung von Dublin-Regelungen?

Einer der Streitpunkte im Dublin-Verfahren war die Frage, ob/in welchem Umfange die materiellen Zuständigkeitsregeln und/oder die Verfahrensbestimmungen der Verordnung lediglich zwischenstaatliche Rechtsbindungen erzeugten oder sie – wenn ja: unter welchen Voraussetzungen und in welchem Rahmen bzw. Umfange – auch individual rechtsschützende Wirkung entfalteten. Für die Dublin II-VO hatte der *EuGH* eine Berufung auf die Zuständigkeitsregelungen (bei Zuständigkeitsübergang durch Fristablauf) zumindest in den Fällen abgelehnt, in denen der zuvor zuständig gewesene Staat seine Übernahmebereitschaft erklärt hatte und weiterhin bereit war, den Schutzsuchenden wieder zu übernehmen.[8] Dem hatte sich das *BVerwG* angeschlossen.[9]

Mit der Dublin III-VO (Verordnung [EU] Nr. 604/2013) ist dieser Streit erneut mit Blick darauf aufgeflammt, dass nach Erwägungsgrund 19 ua ein wirksamer Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen festgeschrieben werden sollte, „um einen wirksamen Schutz der Rechte der Betroffenen zu

1 *BVerwG*, Urt. v. 27.4.2016 – 1 C 10/15, Asylmagazin 2016, 269.
2 EU-Kommission, Mitteilung „Reformierung des gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa“, COM(2016) 197 final v. 6.4.2016. Nach einem ersten Maßnahmenpaket vom Mai 2016, das auch eine Ergänzung des EURODAC-Systems insbesondere um Elemente einer Verbesserung der Überwachung von Sekundärmigration und einen Ausbau der Asylagentur der Europäischen Union (EASO) umfasst, hat die Kommission im Juli 2016 ein zweites Maßnahmenpakt vorgelegt, das die Novellierung der zentralen Rechtsregelungen des unionalen Flüchtlingsrechts umfasst: EU-Kommission, Vorschlag für eine Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der RL 2003/109/EG des Rates vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, COM(2016) 466 final v. 13.7.2016; EU-Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, COM(2016) 465 final v. 13.7.2016; EU-Kommission, Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der VO (EU) Nr. 516/2014, COM(2016) 468 final v. 13.7.2016.
3 Vorschlag für eine Dublin IV-VO, COM(2016) 270 final. Dazu auch die Stellungnahme des Bundesrates v. 4.11.2016, BR-Drs. 390/16 (Beschluss), die geringe Fortschritte bei der gerechten Umverteilung Geflüchteter in der EU konstatiert und sich ua für die Aufnahme eines Vorrangs der freiwilligen Ausreise und gegen starre Entscheidungsfristen für Gerichte ausspricht.
4 Zur Kritik s. *Marx*, ZAR 2016, 366.
5 Pro Asyl v. 23.6.2016, Geplante Reform des Dublin-Systems: Verschärfungen stellen Flüchtlinge schutzlos (https://www.proasyl.de/news/geplante-reform-des-dublin-systems-verschaerfungen-stellen-fluechtlinge-schutzlos/); s. a. *Marx*, ZAR 2016, 366.
6 Symptomatisch dazu die Anfang Oktober 2016 in Ungarn durchgeführte Volksabstimmung.
7 *Hailbronner* (Obergrenzen einmal anders, FAZ 29.9.2016, 6) schlägt vor, die Mängel und Widersprüche innerhalb des GEAS dadurch offenzulegen, dass ein Land irregulär weiterreisende Asylantragsteller nur bis zu der von der Kommission vorgesehenen Quote aufnimmt und die darüber hinausgehende Aufnahme verweigert, bis ein EU-weites, einheitlich geltendes und effektives Verteilungssystem etabliert ist.
8 *EuGH*, Urt. v. 10.12.2012 – C-394/12 – Abdullahi.
9 *BVerwG*, Urt. v. 27.10.2015 – 1 C 32/14, *BVerwGE* 153, 162 = NVwZ 2016, 154.

gewährleisten". Auch sonst birgt die Dublin III-VO Elemente, die darauf weisen, dass der Individualrechtsschutz hat verbessert werden sollen. In seinen Urteilen vom 7.6.2016[10] hat der *EuGH* denn auch Art. 27 I Dublin III-VO dahin ausgelegt, dass ein Asylbewerber im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung über seine Überstellung die fehlerhafte Anwendung eines in Kapitel III dieser Verordnung festgestellten Zuständigkeitskriteriums und insbesondere des in Art. 12 Dublin III-VO festgelegten Kriteriums einer Visumerteilung[11] bzw. eines Verstoßes gegen die Regelung des Art. 19 II UAbs. 2 Dublin III-VO[12] geltend machen kann.

Der *EuGH* hat damit nicht an seine frühere Rechtsprechung angeknüpft, nach der – bei erklärter Übernahmebereitschaft – im Dublin-Verfahren grundsätzlich nur geltend gemacht werden kann, dass in dem Überstellungszielstaat systemische Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber bestehen. Diese Rechtsprechung war ua auch aus menschenrechtlicher Perspektive kritisiert und als im dogmatischen Ansatz unvereinbar mit der Rechtsprechung des *EGMR*[13] bezeichnet worden, die auch bei einer Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung iSv Art. 3 EMRK/Art. 4 EGrC ein Überstellungsverbot bzw. Überstellungsbeschränkungen angenommen hatte. Ob dieser Widerspruch tatsächlich besteht oder sich bei sachgerechter Betrachtung des Merkmals „real risk" einer menschenrechtswidrigen Behandlung sowie einer auch einzelne Personengruppen umfassenden Auslegung des Begriffs der „systemischen Mängel"[14] (weitestgehend) auflösen lässt, ist hier nicht zu vertiefen. Praktisch hat sich durch die Öffnung für weitere Rügen gegen eine Überstellungsentscheidung das Problem ein Stück weit entschärft. Der *EuGH* hat sich in seinen neueren Entscheidungen gegen eine restriktive Auslegung des Art. 27 I Dublin III-VO entschieden, die aus seiner Sicht den dem Asylbewerber in der Verordnung gewährten Rechten ihre praktische Wirksamkeit nähme, und auch die Gefahr eines „forum shopping" nicht durchgreifen lassen, weil die Gerichte ja nur zu überprüfen hätten, ob die vom Unionsgesetzgeber festgelegten Zuständigkeitskriterien fehlerfrei angewandt worden seien. So könne dann auch der Gefahr einer Verzögerung der Durchführung von Überstellungsentscheidungen entgegengewirkt werden; der Unionsgesetzgeber habe jedenfalls nicht die Absicht gehabt, dem Erfordernis der zügigen Bearbeitung der Asylanträge den gerichtlichen Schutz der Asylbewerber zu opfern.

Das *BVerwG* hatte sich verschiedentlich mit Fragen rund um das Dublin-Verfahren zu befassen. In der obergerichtlichen Rechtsprechung zeitweilig umstritten war die statthafte Klageart in Dublin-Verfahren; zuletzt vorherrschend war die Auffassung, dass gegen den Bundesamtsbescheid, der die Unzuständigkeit Deutschlands für die Prüfung eines Asylantrags feststellt und die entsprechenden Folgemaßnahmen anordnet, nicht die auf Gewährung internationalen Schutzes gerichtete Verpflichtungsklage, sondern allein die Anfechtungsklage die statthafte Klageart ist.[15] Dies hat das *BVerwG* in seinem Urteil vom 27.10.2015 bestätigt.[16] Das Dublin-Regelwerk sieht ein von der materiellen Prüfung eines Asylantrags geschiedenes, gesondertes behördliches Verfahren für die Bestimmung des hierfür zuständigen Staates vor (Art. 2 Buchst. e Dublin II-VO). Die unionsrechtlich vorgegebene Trennung der Verfahren zur Zuständigkeitsbestimmung und zur materiellen Prüfung des Asylverfahrens dürfe nicht dadurch umgangen werden, dass ein *VG* im Falle der Aufhebung der Zuständigkeitsentscheidung sogleich über die Begründetheit des Asylantrags entscheidet; vielmehr müsse das Bundesamt die Möglichkeit erhalten, einen anderen Mitglied- oder Aufnahmestaat, der nachrangig zuständig sei, um die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Asylantragstellers zu ersuchen.[17] Diese dem Bundesamt zugewiesene Aufgabe könne nicht durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden. In dieser Entscheidung hat das *BVerwG* für die „Abdullahi-Konstellation" fortbestehender Rückübernahmebereitschaft für die Dublin II-VO bekräftigt, dass sie der zwischenstaatlichen Zuständigkeitszuweisung dienen, ohne dem Schutzsuchenden dadurch einen Anspruch auf Prüfung seines Asylantrags durch einen bestimmten Mitgliedstaat zu gewährleisten.[18] Offengelassen und jedenfalls für eine Verfahrensdauer von etwas mehr als elf Monaten von der Asylantragstellung bis zur Erteilung der Zustimmung zur Wiederaufnahme verneint hat es eine Pflicht zum Selbsteintritt des ersuchenden Mitgliedstaats nach Art. 3 II Dublin II-VO im Fall einer überlangen Verfahrensdauer.[19] Ein Recht auf Selbsteintritt ergebe sich auch nicht aus dem Recht auf gute Verwaltung (Art. 41 I EGrC), das sich ausschließlich an die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union richte und nicht an die Mitgliedstaaten, und zwar auch dann nicht, wenn diese Unionsrecht anwenden.[20]

Diese Rechtsprechung hat das *BVerwG* nicht auf Zuständigkeitsbestimmungen übertragen, die nicht nur die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten regeln, sondern (auch) dem Grundrechtsschutz dienen. Eine solche Zuständigkeitsbestimmung hat es in der Regelung des Art. 6 Dublin II-VO im Falle eines (Zweit-)Antrags eines unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbers gesehen.[21] Wegen der ungünstigeren Rechtsverfolgung kann die rechtswidrige Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig wegen anderweitiger internationaler Zuständigkeit (§ 27 a AsylG) auch nicht in eine (negative) Zweitantragsentscheidung (§ 71 a AsylG) umgedeutet werden.[22]

Noch vor den *EuGH*-Entscheidungen zur Dublin III-VO, wenngleich auch nach den Schlussanträgen in jenen Verfahren, hat das *BVerwG* mit Urteil vom 27.4.2016[23] seine Rechtsprechung – in einem Fall, in dem bereits die Dublin III-VO anzuwenden war – für den Fall fortgeschrieben, dass nach einem Zuständigkeitsübergang auf die Bundesrepublik Deutschland wegen Versäumung von Fristen (hier: Zurückstellungsfrist) die (Wieder-)Aufnahmebereitschaft eines anderen, zwar vormals zuständigen, aber durch Fristablauf

10 *EuGH*, Urt. v. 7.6.2016 – C-155/15, NVwZ 2016, 1155 – Karim; *EuGH*, Urt. v. 7.6.2016 – C-63/15, NVwZ 2016, 1157 – Ghezelbash.
11 *EuGH*, Urt. v. 7.6.2016 – C-63/15, NVwZ 2016, 1157 – Ghezelbash; dazu *Habbe*, Asylmagazin 2016, 206; *Hoppe*, NVwZ 2016, 1160.
12 *EuGH*, Urt. v. 7.6.2016 – C-155/15, NVwZ 2016, 1155 – Karim; dazu *Habbe*, Asylmagazin 2016, 206.
13 *EGMR*, Urt. v. 4.11.2014 –29217/12, NVwZ 2015, 127 – Tarakhel.
14 Dazu allgemein *Lübbe*, ZAR 2014, 105.
15 S. etwa *VGH Mannheim*, Urt. v. 16.4.2014 – A 11 S 1721/13, BeckRS 2014, 51025.
16 *BVerwG*, Urt. v. 27.10.2015 – 1 C 32/14, *BVerwGE* 153, 162 = NVwZ 2016, 154.
17 Unter Hinweis auf *EuGH*, Urt. v. 21.12.2011 – C-411/10, Slg. 2011, I-13991 = NVwZ 2012, 417 – N. S. ua; *EuGH*, Urt. v. 14.11.2013 – C-4/11, ECLI:EU:C:2013:740 = NVwZ 2014, 129 – Puid.
18 So auch *Hailbronner*, Ausländerrecht, Stand: März 2015, § 27 a AsylVfG Rn. 65; *Funke-Kaiser* in GK-AufenthG, Stand: Nov. 2014, § 27 a AsylVfG Rn. 196.1.; *Bergmann*, ZAR 2015, 81 (84).
19 *EuGH*, Urt. v. 21.12.2011 – C-411/10 ua, Slg. 2011, I-13991 = NVwZ 2012, 417 Rn. 108, und *EuGH*, Urt. v. 14.11.2013 – C-4/11, ECLI:EU:C:2013:740 = NVwZ 2014, 129 Rn. 35.
20 *EuGH*, Urt. v. 11.12.2014 – C-249/13 = NVwZ-RR 2015, 233 Rn. 32 mwN – Boudjlida.
21 *BVerwG*, Urt. v. 16.11.2015 – 1 C 4/15, *BVerwGE* 153, 234 = NVwZ 2016, 157.
22 *BVerwG*, Urt. v. 16.11.2015 – 1 C 4/15, *BVerwGE* 153, 234 = NVwZ 2016, 157; *BVerwG*, Urt. v. 9.8.2016 – 1 C 6/16, NVwZ 2016, 1492.
23 *BVerwG*, Urt. v. 27.4.2016 – 1 C 10/15, Asylmagazin 2016, 269.

unzuständig gewordenen Mitgliedstaates nicht positiv feststeht. In einem solchen Fall kann sich der Schutzsuchende im gerichtlichen Verfahren gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig (§ 27 a AsylG) auf die Zuständigkeitsbegründung durch Fristablauf berufen (bzw. geltend machen, dass der andere Mitgliedstaat nicht [mehr] zuständig sei). Das *BVerwG* hat dies nicht darauf gestützt, dass nach der Dublin III-VO den Zuständigkeitsbestimmungen generell individualschützende Wirkung zukomme. Das Erfordernis einer (Wieder-)Aufnahmebereitschaft eines anderen (unzuständigen) Mitgliedstaates hat es als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal aus Sinn und Zweck des Dublin-Systems und der mit ihm verwirklichten verfahrensrechtlichen Dimension des materiellen Rechts hergeleitet; es ist eine sekundärrechtliche Argumentation, die keinen Rückgriff unmittelbar auf Art. 16 a GG bzw. Art. 18 EGrC vornimmt und sich daher auch nicht zu der – im Detail umstrittenen[24] – Frage verhält, inwieweit Art. 18 EGrC selbst einen subjektiv-öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Schutzgewähr umfasst. Ein Schutzsuchender habe einen (sekundärrechtlichen) Anspruch darauf, dass ein von ihm innerhalb der EU gestellter Antrag auf internationalen Schutz innerhalb der EU sachlich geprüft werde. Ohne eine positive feststehende Wiederaufnahmebereitschaft drohe bei Zurückweisung des Asylantrags als unzulässig durch die objektiv zuständige Bundesrepublik Deutschland indes die Situation eines „refugee in orbit"; genau dies habe das Dublin-System aber vermeiden sollen. Für die Klärung der Frage, ob eine Wiederaufnahmebereitschaft des zuständig gewesenen Mitgliedstaates besteht, sieht das *BVerwG* das BAMF in einer prozessualen Mitwirkungspflicht. Denn diesem sei aufgrund seiner Mitwirkung bei der Durchführung von Dublin-Überstellungen (am besten) bekannt, wie die einzelnen Mitgliedstaaten auf den mit dem Ablauf der Überstellungsfrist verbundenen Zuständigkeitswechsel reagierten; es habe substanziiert auf etwaige Besonderheiten speziell bei der Durchführung von Überstellungen in den jeweiligen Überstellungsstaat hinzuweisen. Diese Erwägungen gelten uneingeschränkt auch für die Dublin II-VO.

In den Vordergrund rücken dann Fragen eines Zuständigkeitsübergangs durch Ablauf der Überstellungsfrist und hier vor allem Probleme der Fristberechnung. Mit Blick auf die Möglichkeit, gegen eine Überstellungsentscheidung um vorläufigen Rechtsschutz nachzusuchen, stellt sich die Frage, ob/wie die Frist zu berechnen ist, wenn ein rechtzeitiger Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Ergebnis keinen Erfolg hat. Das *BVerwG* sieht in dem gesetzesunmittelbaren Abschiebungsverbot (§ 34 a II 2 AsylG) ungeachtet der terminologischen Einordnung nach nationalem Recht eine „aufschiebende Wirkung" des (einzulegenden) Rechtsbehelfs im Sinne des Unionsrechts. Aus dem Petrosian-Urteil des *EuGH*[25] schließt der *Senat*, dass dem Mitgliedstaat stets eine zusammenhängende sechsmonatige Überstellungsfrist zuzubilligen ist, so dass die mit der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs in Lauf gesetzte Überstellungsfrist mit dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 34 a II 1 AsylG unterbrochen und mit der den Antrag ablehnenden Entscheidung erneut in Lauf gesetzt wird.[26] Damit hatte es – auch aus unionsrechtlichen Gründen – gegen eine in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretene bloße Hemmung der Überstellungsfrist[27] entschieden. Wegen der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten bestimmt sich die Frage, wann eine aufschiebende Wirkung – mit der Folge, dass eine Überstellungsfrist (erneut) in Lauf gesetzt wird – besteht, nach nationalem Recht; entscheidend ist, dass kein rechtliches Hindernis für den Vollzug der Überstellung besteht. Entfällt die einmal angeordnete aufschiebende Wirkung nach § 80 b I VwGO, wird dann auch die Überstellungsfrist in Lauf gesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt des (gesetzlichen) Wegfalls.[28] In Fällen, in denen das *VG* die Berufung nicht zulässt bzw. – wie im gerichtlichen Asylverfahren – nicht zulassen kann, ist für die Berechnung der Frist nach § 80 b I VwGO maßgebliches Rechtsmittel der Antrag auf Zulassung der Berufung.[29] Erfolgt die Bekanntgabe eines Abänderungsbeschlusses (§ 80 VII 2 VwGO) innerhalb der sechsmonatigen Frist, soll auch dies eine erneute Fristunterbrechung bewirken.[30]

2. Anwendbarkeit des Dublin-Regimes

a) *Anwendbarkeit bei zwischenzeitlicher Ausreise*. Der Sache nach Fragen der illegalen Sekundärmigration wirft ein Vorabentscheidungsersuchen des *BVerwG* zur Klärung der Frage auf, ob auf einen Asylbewerber nach dem Anschluss an eine Überstellung erfolgten illegalen Wiedereinreise die Regelungen der Dublin III-VO mit der Obliegenheit zur Stellungnahme eines (Wieder-)Aufnahmegesuchs und der Möglichkeit eines Zuständigkeitsübergangs anwendbar sind.[31]

In dem Vorlageverfahren war ein Drittstaatsangehöriger, der bereits in Italien einen Asylantrag und dann einen zweiten Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt hatte, während des gerichtlichen Verfahrens in den originär zuständigen Mitgliedstaat der ersten Asylantragstellung (hier: Italien) überstellt worden und ist danach umgehend illegal wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt, um hier das eingeleitete Asylverfahren vor Gericht weiter zu verfolgen. Das *BVerwG* strebt eine Klärung ua der Frage an, ob diese Fallkonstellation überhaupt von den Dublin-Regelungen erfasst ist, ob ungeachtet der ersten, abgeschlossenen Zuständigkeitsbestimmung gleichwohl ein Zuständigkeitsübergang auf die Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommt, ob in solchen Fällen fristgebunden ein neuerliches Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen ist und auf welcher Rechtsgrundlage eine (neuerliche) Überstellung nach Italien in Betracht kommt/vorzunehmen ist.[32]

b) *Nachträgliche Beschränkung des Asylantrags*. Unter der Geltung der Dublin II-Verordnung umfasste unionsrechtlich der Asylantrag zwingend nur das Begehren auf Flüchtlingsschutz, nicht den auf Zubilligung subsidiären Schutzes. Dies

24 Gegen subjektiv-öffentliche Rechte etwa *Folz* in *Vedder/Heintschel v. Heinegg* (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 18 EGrC Rn. 3; *Bernsdorff* in *Meyer*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Aufl., 2011, Art. 18 Rn. 11; *Jochum* in *Tettinger/Stern* (Hrsg.), Europäische Grundrechte-Charta, 2006, Art. 18 Rn. 23; *Stern/Sachs*, Europäische Grundrechte-Charta, 2016, Art. 18 Rn. 5 f.; *Klatt* in *v. der Groeben/Schwarze/Hatje* (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht I, 7. Aufl. 2015, Art. 18 EGrC Rn. 3; aA *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Union, Köln 2005, Rn. 835; *Groß*, KJ 2001, 100 (104).

25 *EuGH*, Urt. v. 29.1.2009 – C-19/08, ECLI:EU:C:2009:41 = Slg. 2009, I-497 = NVwZ 2009, 639 – Petrosian.

26 *BVerwG*, Beschl. v. 27.4.2016 – 1 C 22/15, Asylmagazin 2016, 266 = NVwZ 2016, 1101 Ls. = BeckRS 2016, 47674 Rn. 18 ff.; *BVerwG*, Urt. v. 26.5.2016 – 1 C 15/15, NVwZ 2016, 1185 Rn. 11.

27 So *VGH Mannheim*, Urt. v. 27.8.2014 – A 11 S 1285/14, NVwZ 2015, 92.

28 *BVerwG*, Urt. v. 9.8.2016 – 1 C 6/16, NVwZ 2016, 1492.

29 S. a. *BVerwG*, Urt. v. 27.2.2014 – 5 C 1/13 D, Buchholz 300 § 198 GVG Nr. 3 Rn. 22.

30 *OVG Münster*, Urt. v. 7.7.2016 – 13 A 2239/15.A (unter Aufgabe von *OVG Münster*, Beschl. v. 3.11.2015 – 13 A 2255/15.A, EzAR-NF 65 Nr. 22 = BeckRS 2015, 54898).

31 *BVerwG*, Beschl. v. 27.4.2016 – 1 C 22/15, Asylmagazin 2016, 266 = NVwZ 2016, 1101 Ls. = BeckRS 2016, 47674.

32 Die Stellungnahmen der EU-Kommission und einiger Mitgliedstaaten bestätigen in ihrer Unterschiedlichkeit den Klärungsbedarf.

führte zu der Frage, ob das Dublin-Regime noch anwendbar ist, wenn nach Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedstaat erst nach Antragstellung und der Zustimmung des Erstantragsstaates auf Wiederaufnahme des Antragstellers eine Überstellung in den um Aufnahme ersuchten Mitgliedstaat auch dann noch möglich ist, wenn ein Antragsteller nach der Zustimmung seinen Asylantrag auf die Gewährung subsidiären Schutzes beschränkt. Das *BVerwG*[33] hat dies im Anschluss an das Berufungsgericht[34] und frei von unionsrechtlichen Zweifelsfragen[35] bejaht. Wegen der Zweistufigkeit des Verfahrens stehe mit der Zustimmung zur Übernahme der für die Prüfung des Asylantrags zuständige Mitgliedstaat fest, und das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates sei abgeschlossen. Dann aber kann die nachträgliche, teilweise Rücknahme des Asylantrags der Erfüllung des Hauptzwecks der Dublin II-VO, nämlich der Ermittlung des zuständigen Mitgliedstaates, nicht mehr entgegenstehen. Unerheblich ist, ob der Antragsrücknahme ex tunc- oder ex nunc-Wirkung beigemessen werde.

3. Systemische Mängel

Das *BVerwG* ist Revisionsgericht. Es hat nicht über die Tatsachenfrage zu entscheiden, ob – generell oder für bestimmte Personengruppen – eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat deswegen nicht in Betracht kommt, weil dort für den Fall der Abschiebung/Überstellung wegen „systemischer Mängel" dem Schutzsuchenden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit („real risk") nach Art. 4 EGrC/Art. 3 EMRK beachtliche Gefahren/Schäden drohen. Hierauf gerichtete Nichtzulassungsbeschwerden, die sich auf eine – vermeintlich oder tatsächlich – fehlerhafte Würdigung des Erkenntnismaterials zu einem bestimmten anderen Mitgliedstaat berufen und eine grundsätzliche Klärungsbedürftigkeit der Verhältnisse in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltend machen, können keinen Erfolg haben.[36] In der Rechtsprechung des *EGMR* und des *EuGH* sind die allgemeinen Maßstäbe zu den Voraussetzungen, unter denen ein Vorliegen systemischer Schwachstellen iSv Art. 3 II UAbs. 2 Dublin III-VO oder der Voraussetzungen, unter denen Art. 3 EMRK/Art. 4 EGrC einer Abschiebung in einen Abschiebezielstaat entgegenstehen, auch rechtsgrundsätzlich geklärt; dieser Begriff stellt sich überdies als unionsrechtlich geprägter Begriff dar, für den sich etwa künftig auftauchende, weitergehender abstrakt-genereller Klärung zugängliche Rechtsfragen[37]auf der Basis der bisherigen *EuGH*-Rechtsprechung schwerlich ohne ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen (Art. 267 AEUV) werden klären lassen. Grundsätzlich klärungsfähige Tatsachenfragen können sich nur im Berufungsverfahren stellen und auch eine Berufungszulassung rechtfertigen.[38] Art. 267 AEUV billigt auch dem *EuGH* insoweit keine Tatsachenfeststellungs- oder -klärungskompetenz zu, eine Prüfung(kompetenz-)beschränkung, die sich der *EGMR* oder das *BVerfG*[39] so nicht auferlegen.

Nicht zur Revisionszulassung geführt hat auch die entsprechende Beschwerde des BAMF gegen ein Urteil des *VGH Mannheim* vom Juli 2016,[40] in dem der *VGH* für den Sommer 2014 für das gesamte Asyl(haft-)system in Ungarn so gravierende Mängel festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Art. 3 II Dublin III-VO erfüllt waren und einem alleinstehenden männlichen Schutzsuchenden nicht zugemutet werden konnte, in Ungarn ein Verfahren auf Gewährung internationalen Schutzes zu betreiben; der *VGH Mannheim* hatte hier auch klargestellt, dass eine hierdurch begründete Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland auch später nicht dadurch wieder entfallen sei, weil möglicherweise insoweit eine Besserung eingetreten sei oder die geringere Inhaftierungsquote eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer konkreten Betroffenheit nicht mehr begründe. Der *VGH* hatte die Aufhebung des Bundesamtsbescheids kumulativ auch darauf gestützt, dass im Zeitpunkt seiner Entscheidung hinreichend sicher feststehe, dass innerhalb der nächsten sechs Monate eine Überstellung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein werde oder durchgeführt werden könne und aus dem Beschleunigungsgedanken, der dem Dublin-System innewohne und dem als sicher zu erwartenden Zuständigkeitsübergang gefolgert, dass dann auch eine Selbsteintrittsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland bestehe; hiergegen hatte das BAMF beachtliche Revisionszulassungsgründe nicht dargelegt.

Dass sich systemische Mängel nicht notwendig auf alle Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat um internationalen Schutz nachsuchen, erstrecken müssen, ergibt sich nicht zuletzt aus der Tarakhel-Entscheidung des *EGMR*,[41] der auf die besondere Vulnerabilität einer Familie mit Kleinstkindern abstellt, und der gleichgerichteten Spruchpraxis des *BVerfG*,[42] nach der das BAMF bei der Abschiebung von Familien mit Kleinstkindern nach Italien eine konkrete und einzelfallbezogene Zusicherung der italienischen Behörden einholen muss, dass die Familie in Italien eine gesicherte Unterkunft für alle Familienmitglieder erhalten werde. Dies ändert indes nichts daran, dass das *BVerfG* aus Art. 19 IV GG (Rechtsschutzgarantie) iVm Art. 2 II (Schutz von Leben und der körperlichen Unversehrtheit) und Art. 1 I GG (Menschenwürde) zumindest an ablehnende Entscheidungen im Asyl-Eilverfahren erhöhte Anforderungen herleitet, wenn die Auskunftslage von einer Vielzahl anderer Verwaltungsgerichte für eine stattgebende Entscheidung als ausreichend bewertet und auch eine obergerichtliche Rechtsprechung Rücküberstellungen in das betreffende Land als rechtswidrig beurteilt hat.[43] Damit übernimmt das *BVerfG* nicht die verwaltungsgerichtliche Tatsachenfeststellung oder -würdigung; es statuiert der Sache nach verwaltungsgerichtliche „Qualitätsanforderungen" hierfür bei nach der Auskunftslage „kritischen" bis grenzwertigen Aufnahmebedingungen, die eine

33 *BVerwG*, Urt. v. 22.3.2016 – 1 C 10/15, NVwZ-RR 2016, 515.
34 *VGH München*, Urt. v. 21.5.2015 – 14 B 12.30323, BeckRS 2015, 46405.
35 Im Anschluss insbes. an das *EuGH*-Urt. v. 3.5.2012 – C-620/10, ECLI:EU:C:2012:265 = NVwZ 2012, 817 – Kastrati ua.
36 S. zuletzt etwa *BVerwG*, Beschl. v. 23.11.2016 – 1 B 118/16, BeckRS 2016, 55869 (zur Versorgung anerkannter Flüchtlinge in Italien); *BVerwG*, Beschl. v. 17.10.2016 – 1 B 111/16, BeckRS 2016, 54064 (strukturelle Mängel im Asylverfahren in Italien); *BVerwG*, Beschl. v. 10.8.2016 – 1 B 94/14 (systemische Mängel in Italien).
37 Das *BVerfG* scheint in seinem Beschluss vom 21.4.2016 (2 BvR 273/16, NVwZ 2016, 1242) bereits jetzt solche Fragen zu sehen, wenn es ausdrücklich offenlässt, „ob das *VG* zu den in der Verfassungsbeschwerde benannten entscheidungserheblichen Rechtsfragen zum Begriff und zur Reichweite systemischer Mängel eine Vorabentscheidung des *EuGH* hätte herbeiführen müssen und ob dieser Umstand zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hätte führen müssen, sodass auch eine Verletzung von Art. 100 I 2 GG vorliegt." (Rn. 14).
38 S. *Berlit* in GK-AsylG, § 78 AsylG Rn. 90 ff., 102 ff..
39 *Kley*, VerwArch 2016, 359; s. a. *Haberzettl*, NVwZ-Extra 1-2/2015.
40 *VGH Mannheim*, Urt. v. 5.7.2016 – VGH A 11 S 974/16, InfAuslR 2016, 391; s. a. *VGH Mannheim*, Urt. v. 13.10.2016 – A 11 1596/16, InfAuslR 2017, 25 = BeckRS 2016, 19066; ebenso – für den Zeitpunkt November 2016 und die Gefahr einer Art. 3 EMRK-widrigen Behandlung auch von Dublin-Rückkehrern – *OVG Lüneburg*, Urt. v. 15.11.2016 – 8 LB 92/15, BeckRS 2016, 55271.
41 *EGMR*, Urt. v. 4.11.2014 – 29217/12, NVwZ 2015, 127 – Tarakhel.
42 *BVerfG*, Beschl. v. 17.9.2014 – 2 BvR 939/14, NVwZ 2014, 1511; *BVerfG*, Beschl. v. 17.4.2015 – 2 BvR 602/15, NVwZ 2015, 810; *BVerfG*, Beschl. v. 27.5.2015 – 2 BvR 3024/14, BayVBl 2015, 744; s. a. *BVerfG*, Beschl. v. 30.4.2015 – 2 BvR 746/15 (e. A.), NVwZ 2015, 896.
43 *BVerfG*, Beschl. v. 21.4.2016 – 2 BvR 273/16, NVwZ 2016, 1242 (Situation Asylsuchender in Bulgarien).

sorgfältige Prüfung und Auseinandersetzung mit abweichenden Judikaten und den ihnen zugrunde liegenden Erkenntnismitteln verlangen. Dies entspricht einer Rechtsprechung des *BVerwG* zur richterlichen Überzeugungsbildung (§ 108 VwGO), nach der sich ein Berufungsgericht vor der Feststellung einer extremen Gefahrenlage (erkennbar) mit abweichenden Tatsachen- und Lagebeurteilungen anderer Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe auseinanderzusetzen hat.[44]

4. Verpflichtung zum Selbsteintritt

In einem nicht rechtskräftigen Urteil hat der *VGH München*[45] Ende 2015 das Problem des Bezugspunktes der „systemischen Mängel" im Dublinsystem dadurch „entschärft", dass er bei einem Asylbewerber, dem aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat nicht zugemutet werden kann, aus dem Grundrecht auf Unversehrtheit (Art. 3 EGrC) einen Anspruch auf Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland (Art. 17 I Dublin III-VO) hergeleitet hat, der von „systemischen Mängeln" im Überstellungszielmitgliedstaat unabhängig ist. Das BAMF hat die vom *VGH* zur Klärung der Frage zugelassene Revision eingelegt, ob die drohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes ein triftiger ermessensleitender Gesichtspunkt bei der Prüfung des Selbsteintritts ist und ob sich der Betroffene hierauf berufen kann.

Eine Verpflichtung zum Selbsteintritt nimmt auch der *VGH Mannheim* in Fällen an, in denen aufgrund eines „Überstellungsstaus" erwartbar innerhalb der Überstellungsfrist es nicht zu einer Überstellung kommen werde.[46]

5. Überstellungsverfahren

Für die bei anderweitiger Zuständigkeit und erklärter/fiktiver Annahme eines Übernahmeersuchens gesetzlich vorgesehene Abschiebungsanordnung war zeitweilig strittig, ob die nach deutschem Recht zwingende Abschiebungsanordnung mit Unionsrecht vereinbar sei oder dem Schutzsuchenden – stets oder doch unter bestimmten Voraussetzungen – bereits in der Bundesamtsentscheidung selbst die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise in den übernahmewilligen, zuständigen Mitgliedstaat zu eröffnen sei. Das *BVerwG*[47] sah in den Regelungen der Dublin-Verordnungen keine Rangfolge hinsichtlich der drei hier vorgesehenen Übergangsmodalitäten[48] und leitete auch aus dem allgemeinen, auch im Unionsrecht geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz keinen Vorrang zugunsten einer „freiwilligen Ausreise" bzw. einer „Überstellung auf eigene Initiative" des Asylantragstellers ab. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei allerdings durch die mit dem Vollzug der Abschiebung betrauten Ausländerbehörden Rechnung zu tragen. Er werde dadurch gewahrt, dass die Überstellung zwar regelmäßig in Gestalt der Abschiebung vollzogen werde, im Ausnahmefall aber auch eine Überstellung ohne Verwaltungszwang möglich und von der Vollzugsbehörde dann zu ermöglichen sei, wenn gesichert erscheine, dass der Asylbewerber sich freiwillig in den für die Prüfung seines Antrags zuständigen Mitgliedstaat begibt und sich dort fristgerecht bei der verantwortlichen Behörde meldet. Dies sei indes keine „Regelvermutung" und komme etwa in Fällen einer auch vom Asylbewerber gewünschten Familienzusammenführung in dem anderen Mitgliedstaat in Betracht. Die Initiative hierfür allerdings muss von dem Asylbewerber ausgehen, der sich vorbehaltlich einer entgegenstehenden Regelung (Art. 30 III Dublin III-VO) grundsätzlich dann auch die finanziellen Mittel für die Ausreise beschaffen muss.

II. Behördliches Asylverfahren (inkl. Verteilung)

Einige berichtenswerte Entscheidungen befassen sich mit dem Asylverfahren.

1. Keine „Exklusivität" des Asylfolgeverfahrens in Auslieferungssachen

Gegenüber ausländerbehördlichen Maßnahmen kann sich ein Betroffener gegenüber der Ausländerbehörde nicht darauf berufen, es lägen die Voraussetzungen internationalen Schutzes (§§ 3, 4 AsylG) vor, wenn er nicht ein Asylverfahren einleitet; insoweit besteht eine Verfahrenskonzentration beim BAMF. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren. Hier müssen die Auslieferungsbehörden Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung des Auszuliefernden bei der Anwendung von § 6 II IRG[49] oder entsprechende auslieferungsvertragliche Regelungen und damit das Vorliegen eines Asylanspruchs des Betroffenen eigenständig prüfen; dafür sind regelmäßig auch die Akten eines Asylverfahrens beizuziehen.[50] Hiervon kann auch nicht abgesehen werden, wenn der ersuchende Staat die Spezialität der Strafverfolgung zusichert.

2. Fristen für Asylantragstellung

In der Bundesrepublik Deutschland umfasst der Asylantrag neben der Anerkennung als Asylberechtigter auch den internationalen Schutz iSd § 1 I Nr. 2 AsylG (§ 13 II AsylG), soweit er nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wird. Eine gestufte Antragstellung – wie in England – ist nicht vorgesehen. Das *EuGH*-Urteil vom Oktober 2016,[51] nach dem der Effektivitätsgrundsatz einer innerstaatlichen Verfahrensvorschrift entgegensteht, nach der für einen Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes eine Ausschlussfrist von 15 Werktagen ab der Mitteilung durch die zuständige Behörde gilt, dass der abgelehnte Asylbewerber die Möglichkeit hat, einen solchen Antrag zu stellen, hat für die Bundesrepublik keine unmittelbare Bedeutung. Mittelbar unterstreicht es, dass der *EuGH* sich ungeachtet der prinzipiellen Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten vorbehält, auch jenseits ausdrücklich unionsrechtlich festgelegter Regelungen die nationale Verfahrensgestaltung und dabei vorgesehene Fristen daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie den jeweils betroffenen materiellen Rechten und ihrer Bedeutung adäquat sind; nationale Verfahrensvorschriften dürfen die Anwendung des Unions-

44 *BVerwG*, Urt. v. 8.9.2011 – 10 C 14.10, *BVerwGE* 140, 319 = NVwZ 2012, 240; *BVerwG*, Urt. v. 27.4.2010 – 10 C 4.09, *BVerwGE* 136, 360 = NVwZ 2011, 56; dazu krit. *Lehmann*, ZAR 2011, 21 (26).

45 *VGH München*, Urt. v. 3.12.2015 – 13a B 15.50124, BeckRS 2016, 43629; bei dem *BVerwG* anhängig (1 C 9/16 [Revisionsverhandlung evtl. im März 2017]).

46 *VGH Mannheim*, Urt. v. 5.7.2016 – VGH A 11 S 974/16, InfAuslR 2016, 391; s. a. *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 15.11.2016 – 8 LB 92/15, BeckRS 2016, 55271 (Besteht keine realistische Möglichkeit einer Rücküberstellung innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Art. 20 I d Dublin II-VO, ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 II Dublin II VO Gebrauch zu machen).

47 *BVerwG*, Urt. v. 17.9.2015 – 1 C 26/14, *BVerwGE* 153, 24 = NVwZ 2016, 67.

48 Art. 7 I VO (EG) Nr. 1560/2003.

49 § 6 II IRG lautet: „Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Verfolgte im Fall seiner Auslieferung wegen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen verfolgt oder bestraft oder dass seine Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde."

50 *BVerfG*, Urt. v. 9.4.2015 – 2 BvR 221/15, NVwZ 2015, 1204 = NJW 2015, 3368 Ls. = InfAuslR 2015, 321.

51 *EuGH*, Urt. v. 20.10.2016 – C-429/15, InfAuslR 2017, 23 = NVwZ-RR 2016, 933 Ls. = BeckRS 2016, 82524 – Danqua.

rechtes oder die Durchsetzung hier verbürgter Rechte nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Der *EuGH* wird noch zu entscheiden haben, ob bei derart getrennten, aufeinanderfolgenden Verfahren die nur in Ausnahmefällen verzichtbare persönliche Anhörung des Antragstellers auch das Recht umschließt, in jedem dieser beiden Verfahren gehört zu werden.[52]

Systematisch sind die Meldung als Asylsuchender sowie eine damit verbundene Registrierung als Person, die um internationalen Schutz nachgesucht hat, und die förmliche Asylantragstellung (§ 13 AsylG) zu unterscheiden. Eine klare Frist enthält Art. 6 I RL 2013/32/EU nur für die Erstregistrierung und verlangt von den Mitgliedstaaten in Art. 6 II RL 2013/32/EU lediglich, dass eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, tatsächlich die Möglichkeit hat, diesen „so bald wie möglich zu stellen". Für eine Konkretisierung dieser unbestimmten Frist will das *VG Gießen*[53] die regelmäßig auf sechs Monate begrenzte Geltungsdauer des Ankunftsnachweises (§ 63 a AsylG) heranziehen. Das *VG Köln*[54] sieht für vorläufigen Rechtsschutz mit dem Ziel, einen Asylantrag stellen zu können, keinen Anordnungsgrund; es ist nicht ersichtlich, dass einem Flüchtling wegen des Wartens auf einen Termin zur Antragstellung nach § 14 AsylG irgendein konkreter Nachteil drohe, wenn eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ausgestellt sei.

3. Verteilungsentscheidung nach § 15 a AufenthG

Im Vorfeld eines Asylantrags sieht § 15 a AufenthG ein gestuftes Verfahren für die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer vor, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebehaft genommen sind. Im Zusammenhang mit dem Protestcamp auf dem Oranienburger-Platz hatte das *OVG Berlin-Brandenburg*[55] eine Verteilungsentscheidung bestätigt, die ua wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen das „Einigungspapier Oranienburg" zwischen der Berliner Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen und einigen Bewohnern des Protestcamps geschlossen worden war, bevor das Protestcamp aufgelöst wurde. Im Rahmen der Nichtzulassungsentscheidung stellt das *BVerwG*[56] klar, dass Ermessen allenfalls für die der Verteilungsanordnung vorgelagerte Verpflichtung nach § 15 a II AufenthG (Erscheinen bei Behörde zum Zwecke der Verteilung) eingeräumt sei, nicht aber für alle anderen verwaltungsinternen Maßnahmen zur Vorbereitung einer Anordnung nach § 15 a IV 1 AufenthG sowie die Verteilungsanordnung selbst. Auch bei der nach § 15 a I 6 AufenthG gebotenen Berücksichtigung familiärer Belange oder sonstiger zwingender Gründe, die der Verteilung an einem bestimmten Ort entgegenstehen, besteht kein Ermessen, weil bei Vorliegen entsprechender Gründe dem bei der Verteilung Rechnung zu tragen „ist"; diese Regelung soll analog auch für die Umverteilung nach dem AsylG anzuwenden sein.[57] Die Auswahl, welche Ausländer auf welche Aufnahmeeinrichtung verteilt werden, werde vom BAMF aufgrund eines komplexen, allein durch die Berechnung von Aufnahmequoten für die einzelnen Länder gesteuerten Systems getroffen.

Ein Problem bilden die erheblichen Verzögerungen nicht nur bei der Entscheidung über Asylanträge, sondern bereits bei deren Antragsaufnahme trotz Erstregistrierung unter Ausstellung des Ankunftsnachweises (§ 63 a AsylG). Nach vereinzelt gebliebener, diskussionsbedürftiger Auffassung des *VG Wiesbaden*[58] soll sich der jeweilige Asylsuchende in diesem Verfahrensstadium in einem rechtsfreien Raum in Deutschland aufhalten („Freestyle"), weil er auch nicht über eine Aufenthaltsgestattung verfüge, und scheide auch eine länderübergreifende oder eine landesinterne Verteilung dieser Personen aus.

4. Mitteilung zum voraussichtlichen Entscheidungszeitpunkt (§ 24 IV AsylG)

Die exponentiell gestiegenen Asylantragszahlen und die erheblichen Rückstände beim BAMF führen bei Schutzsuchenden, deren Anträge nicht nach der vorgenommenen Clusterbildung wegen über- oder unterdurchschnittlicher Erfolgsaussichten bevorzugt bearbeitet werden, zu teils erheblicher Verfahrensdauer, die die politisch erwünschten und die unionsrechtlich durch die Verfahrensrichtlinie vorgegebenen Fristen teils (deutlich) überschreiten. § 24 IV AsylG räumt bei Nichtentscheidung innerhalb von sechs Monaten im behördlichen, nicht im gerichtlichen Asylverfahren[59] einen antragsgebundenen Auskunftsanspruch ein, bis wann voraussichtlich über den Asylantrag entschieden wird. Diese Regelung geht ungeachtet ihrer weiten Formulierung nicht über die Informations- und Auskunftspflichten von Behörden in Verwaltungsverfahren (§ 25 II 2 VwVfG) hinaus, begründet keine Verpflichtung zur Entscheidung innerhalb einer angegebenen Frist und verlangt insbesondere nicht, dass ein Entscheidungszeitpunkt konkret benannt werden muss. Hinreichend kann auch die Mitteilung sein, bis wann „voraussichtlich über einen Asylantrag" entschieden werde. In Bestätigung eines Urteils des *VGH Mannheim*[60] bekräftigt das *BVerwG*,[61] dass einer konkreten Angabe des Entscheidungszeitpunkts die exorbitant gestiegenen Asylbewerberzahlen und der durch die begrenzten personellen Kapazitäten beim Bundesamt entstandene Bearbeitungsrückstau entgegenstehen könne, es dann dem Bundesamt in einer Vielzahl von Fällen tatsächlich nicht möglich sein kann, den voraussichtlichen Entscheidungszeitpunkt genau mitzuteilen und der gesetzlichen Auskunftspflicht dann auch durch die Mitteilung genügt wird, wonach „aufgrund der hohen Zugangszahlen der festgelegten Arbeitsprioritäten voraussichtlich nicht mehr in diesem Jahr über den Asylantrag … entschieden werden kann".

5. Umsetzung Verfahrensrichtlinie

Für die Neufassung der so genannten Verfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) ist die Umsetzungsfrist am 20.7.2015 abgelaufen. Eine umfassende Umsetzung in das nationale Recht ist (bislang) nicht erfolgt. Der Referentenentwurf für das erste Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz hatte noch entsprechende Elemente umfasst, war dann aber auf die Regelungen zur Bewältigung der aktuellen Situation im Herbst

52 So Schlussantrag des Generalanwalts *Mengozzi* v. 3.5.2016 – C-560/14, BeckRS 2016, 80894 – M..
53 *VG Gießen*, Beschl. v. 29.2.2016 – 3 L 208/16.GI.A, AuAS 2016, 77 = BeckRS 2016, 48013.
54 *VG Köln*, Beschl. v. 24.2.2016 – 18 L 164/16.A, AuAS 2016, 83 = BeckRS 2016, 42895.
55 *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 8.12.2015 – OVG 3 B 4/15, BeckRS 2016, 42326.
56 *BVerwG*, Beschl. v. 22.8.2016 – 1 B 44/16, BeckRS 2016, 51144.
57 *VG Ansbach*, Beschl. v. 25.6.2015 – AN 3 S 15.30853, Asylmagazin 2016, 392 = BeckRS 2015, 48472.
58 *VG Wiesbaden*, Urt. v. 28.7.2016 – 6 K 517/16.WI.A, InfAuslR 2016, 408 = BeckRS 2016, 51141.
59 *VGH Mannheim*, Urt. v. 4.5.2016 – A 11 S 223/16, NVwZ-RR 2016, 637 Ls. = BeckRS 2016, 46143 (auch kein Wiederaufleben des im gerichtlichen Verfahren gestellten Antrags in einem nachfolgenden Behördenverfahren).
60 *VGH Mannheim*, Urt. v. 1.12.2015 – A 11 S 490/15, NVwZ 2016, 472 = InfAuslR 2016, 253.
61 *BVerwG*, Beschl. v. 16.3.2016 – 1 B 19/16, InfAuslR 2016, 253 = BeckRS 2016, 45416.

2015 reduziert worden. Konsequenz ist, dass mit der neu gefassten Verfahrensrichtlinie unvereinbare Regelungen des Asylverfahrensgesetzes nach dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht mehr anwendbar sind. Das *VG Düsseldorf*[62] hat dies etwa für die Konsequenzen von Mitwirkungsverstößen nach § 20 Asyl (aF) angenommen, die noch nicht – wie zwischenzeitlich geschehen[63] – an die unionsrechtlich vorgegebene einmalige „Wiederaufnahmechance" nach fiktiver Antragsrücknahme angepasst gewesen waren.

Ein weiteres Beispiel für die Nichtanwendbarkeit nationaler Regelungen sieht das *VG Potsdam*[64] bei seit dem 31.7.2015 gestellten Asylanträgen, die auf der Grundlage von § 30 AsylG nicht mehr mit der Folge des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer rechtzeitig erhobenen Klage abgelehnt werden können, weil § 30 AsylG lediglich die Ablehnung der Anerkennung als Asylberechtigte bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, nicht aber die Zubilligung subsidiären Schutzes als „offensichtlich unbegründet" ermögliche. Dies sei aber für den unionsrechtlich möglichen Wegfall der aufschiebenden Wirkung erforderlich. In der Rechtsprechung ist dies durchaus umstritten. Das *VG Minden*[65] stellt für seine Gegenansicht ua darauf ab, dass das Unionsrecht keine Vorgabe enthalte, nach der ein Antrag auf internationalen Schutz entweder einheitlich als offensichtlich unbegründet oder einheitlich als einfach unbegründet abzulehnen sei. Auch das *VG Cottbus*[66] sieht § 29 a I AsylG als im Einklang mit der RL 2013/32/EU, nach deren Art. 46 VI Buchst. a Alt. 1 das nach Art. 46 V RL 2013/32/EU vorgesehene Bleiberecht in „o. u."-Fällen eingeschränkt werden könne, ohne dass Art. 32 II, Art. 46 VI RL 2013/32/EU eine ausdrückliche Ablehnung des Asylantrags auch hinsichtlich des subsidiären Schutzes vom Bundesamt forderten.

6. Mitwirkung durch Vorlage von Unterlagen

Einen Asylbewerber treffen umfangreiche Mitwirkungsobliegenheiten, ua zur Vorlage von Unterlagen und Dokumenten, die für zu treffende ausländerrechtliche Maßnahmen von Bedeutung sind (§ 15 III Nr. 5 AsylG). Das *VG Darmstadt*[67] fasst unter den Begriff „Unterlagen" auch ein Mobiltelefon, da die dort gespeicherten Rufnummern nicht anders zu bewerten seien, als seien sie in einem Notiz- oder Adressbuch vermerkt.

7. Personenverschiedenheit von „Anhörer" und „Entscheider"; Anhörung

Die Arbeitsüberlastung beim Bundesamt durch den hohen Verfahrensdruck führt in dem Bestreben, die Verfahren intern so effektiv wie möglich durchzuführen, immer häufiger zu einer Personenverschiedenheit von „Anhörer" und „Entscheider", bei der die zur Entscheidung berufene Person sich – zumal bei Offensichtlichkeitsentscheidungen – nicht auf subjektive Eindrücke aus der Anhörung (zB Körpersprache, Stimmlage, Blickkontakt) zur Bewertung der Glaubhaftigkeit der Angaben und der Glaubfertigkeit der Person stützen kann. Bei hinreichender Protokollierung der Einlassungen und Schilderungen des Schutzsuchenden im Rahmen der Anhörung ist eine derartige Personenverschiedenheit als solche unschädlich. Sie soll namentlich auch nicht dazu führen, dass ein Asylantrag deswegen nicht als auch „offensichtlich" unbegründet abgelehnt werden kann; Entsprechendes gilt für einen langen Zeitraum zwischen der Anhörung und der Entscheidung selbst.[68]

Eine (möglicherweise) unzureichende Anhörung des Asylbewerbers kann dann nach § 46 VwVfG im gerichtlichen Verfahren unbeachtlich sein, wenn sie das Entscheidungsergebnis nicht beeinflusst hat, weil dieses zwingend vorgegeben ist.[69] Auch das Unionsrecht lässt Raum, Verstößen gegen ein unionsrechtlich vorgesehenes Verfahren dann keine Rechtsfolgen beizumessen, wenn sie ohne Auswirkungen auf das Entscheidungsergebnis bleiben (müssen), ordnet hierfür die Darlegungs- und Beweislast allerdings der Behörde zu.[70]

8. Betreibensaufforderung und Antragsrücknahmefiktion (§ 33 AsylG)

Durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren[71] sind die Regelungen zur Verfahrenseinstellung bei Nichtbetreiben des Verfahrens grundlegend überarbeitet und dem unionsrechtlichen Konzept der einmaligen Wiederaufnahme (Art. 28 RL 2013/32/EU) angepasst worden, um dem Problem der unkontrollierten Weiterwanderung zu begegnen. Das Verfahren wird, wenn hierüber bei Antragstellung (statt wie bisher durch gesonderte Belehrung) belehrt worden ist, eingestellt, wenn der Asylbewerber ohne hinreichende Entschuldigung bestimmte Mitwirkungsobliegenheiten nicht erfüllt und insbesondere nicht erreichbar ist bzw. zu entsprechenden Terminen bei der Aufnahmeeinrichtung oder der Außenstelle des BAMF nicht erscheint. Problematisch erscheinen hier begriffliche Unschärfen („Untertauchen") und punktuelle Abweichungen vom Richtlinientext,[72] die eine richtlinienkonforme Auslegung erforderlich machen werden. Das Verfahren wird indes nicht sofort dauerhaft eingestellt. Das Verfahren kann nach einer Einstellung einmalig wieder aufgenommen werden, wenn dies innerhalb von neun Monaten nach der Einstellung beantragt wird. Erst im Falle eines wiederholten Nichtbetreibens wird das Erstantragsverfahren endgültig eingestellt und weiteres Vorbringen bzw. ein neuerlicher Wiederaufnahmeantrag wird als Folgeantrag behandelt.

Das *BVerfG* hat in einem Nichtannahmebeschluss[73] klargestellt,[74] dass ein Schutzsuchender nach erstmaligem Nichtbetreiben nicht nur auf den Wiederaufnahmeantrag verwiesen werden kann, sondern auch im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes muss geltend machen können, dass die Vo-

62 *VG Düsseldorf*, Beschl. v. 15.9.2015 – 23 L 2711/15.A, NVwZ 2016, 90.
63 Art. 1 Nr. 3, 7 (§§ 20, 33 AsylG) des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren v. 11.3.2016 – BGBl. I 2016, 390.
64 *VG Potsdam*, Beschl. v. 4.7.2016 – 6 L 571/16, BeckRS 2016, 48713. Aufl., Asylmagazin 2016, 320.
65 *VG Minden*, Beschl. v. 20.7.2016 – 10 L 963/16.A, Asylmagazin 2016, 320 = BeckRS 2016, 49206 (mwN zum Rechtsprechungsstand).
66 *VG Cottbus*, Beschl. v. 3.5.2006 – 4 L 182/16.A, AuAS 2016, 126.
67 *VG Darmstadt*, Beschl. v. 10.2.2015 – 5 K 2083/14.DA.A, EzAR-NF 95 Nr. 45 = BeckRS 2015, 55279.
68 *VG Ansbach*, Beschl. v. 8.6.2016 – AN 3 S 16.30626, AuAS 2016, 163 = BeckRS 2016, 47313 (unter Berufung auf *VG München*, Beschl. v. 31.3.2003 – M 21 S 03.60104).
69 *OVG Münster*, Urt. v. 19.5.2016 – 13 A 1490/13, BeckRS 2016, 47532.A, Asylmagazin 2016, 312 = BeckRS 2016, 47532.
70 *EuGH*, Urt. v. 7.11.2013 – C-72/12 = NVwZ 2014, 49 Rn. 57 – Altrip; *EuGH*, Urt. v. 15.10.2015 – C-137/14, NVwZ 2015, 1665 = NJW 2015, 3495 Rn. 54 ff. – (EU-Kommission/Bundesrepublik Deutschland [UVP]).
71 Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren v. 11.3.2016, BGBl. I 2016, 390; dazu *Thym*, NVwZ 2016, 409; *Kluth*, ZAR 2016, 121; *Pelzer/Pichl*, KJ 2016, 207.
72 Bei Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung sieht der nationale Gesetzgeber keine „Geringfügigkeitsgrenze" vor, während der Richtliniengeber hier auf die Rückkehrmöglichkeit binnen angemessener Frist abhebt.
73 *BVerfG*, Beschl. v. 20.7.2016 – 2 BvR 1385/16, Asylmagazin 2016, 350 = BeckRS 2016, 49618; so auch *VG Köln*, Beschl. v. 19.5.2016 – 3 L 1060/16.A, Asylmagazin 2016, 351 = BeckRS 2016, 46611; *VG Dresden*, Urt. v. 24.10.2016 – 4 K 733/16.A.
74 AA etwa *VG Ansbach*, Beschl. v. 29.4.2016 – AN 4 S 16.30410, AuAS 2016, 155 = BeckRS 2016, 45662; *VG Regensburg*, Beschl. v. 18.4. 2016 – RO 9 S 16.30620, BeckRS 2016, 44934.

raussetzungen der ersten Antragstellung nicht vorgelegen haben, wenn die erste Wiederaufnahmeentscheidung nach § 33 V 2 AsylG ein späteres erneutes Wiederaufnahmebegehren selbst dann sperrt, wenn die erste Verfahrenseinstellung nach § 33 V 1 AsylG rechtswidrig gewesen ist.

In der weiterhin vorgeschriebenen Belehrung über die Folgen von Nichtmitwirkung und Nichterscheinen, die auch sprachlich den Anforderungen des § 33 IV AsylG entsprechen muss und Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Einstellung des Asylverfahrens ist,[75] ist auch darüber zu belehren, dass das BAMF im Fall der Verfahrensbeendigung auch über ein Abschiebungsverbot nach § 60 V und VII 1 AufenthG ohne weitere Anhörung entscheidet.[76] Erscheint der Asylsuchende trotz Ladung nicht zum Termin zur persönlichen Anhörung, tritt die Rechtsfolge fiktiver Antragsrücknahme regelmäßig nicht ein, wenn der Asylsuchende weder in der Ladung noch in einer Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme auf diese Rechtsfolge seines Ausbleibens hingewiesen wird;[77] eine allgemeine Belehrung über Mitwirkungsobliegenheiten reicht nicht aus. Insbesondere in der Übergangsphase nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gilt es zu beachten, dass die Belehrungsvordrucke noch nicht den erweiterten Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung bei Nichtbetreiben angepasst waren;[78] eine Belehrung nach der alten Rechtslage ist nicht ausreichend.[79] Die Klagefrist gegen eine entsprechende Verfahrenseinstellung beträgt eine Woche (§ 74 I Hs. 2 iVm § 33 VI, § 36 III AsylG).[80]

III. Entscheidung(sform) des Bundesamtes

1. Unzulässigkeit des Antrags wegen (subsidiären) Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat

Nach Art. 25 II Buchst. b RL 2005/85/EG konnten die Mitgliedstaaten einen Asylantrag wegen Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat dann als unzulässig betrachten, wenn der andere Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat. Das *BVerwG*[81] hat für vor dem 20.7.2015 gestellte Asylanträge hieraus geschlossen, dass sie nicht allein deshalb als unzulässig behandelt werden dürfen, weil dem Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat bereits subsidiärer Schutz gewährt worden ist. Diese Entscheidung ist auch auf Kritik gestoßen.[82] Die Kritik setzt indes an einer keineswegs zwingenden Ausdeutung des eine Rechtssatzdivergenz zu § 60 I und II AufenthG[83] betreffenden Nichtzulassungsbeschlusses an;[84] die Kritik hält auch eine Anwendung des Konzepts sicherer Drittstaaten oder anderer Unzulässigkeitsgründe für unanwendbar und verweist demgegenüber dann darauf, dass dieses Konzept fehlende Schutzbedürftigkeit voraussetze, die indes fehle, wenn der Asylbewerber nicht nur Schutz hätte finden können, sondern sogar Schutz gefunden hat.[85] Zu anderen Unzulässigkeits- oder Ablehnungsgründen verhält sich der Beschluss des *BVerwG* indes nicht.

Bei anderweitiger Zubilligung von Flüchtlingsschutz[86] stellt sich in den „Altfällen“[87] dann auch nicht die vorgelagerte Frage nach der internationalen Zuständigkeit für einen „Aufstockungsantrag“.[88] Dahinter verbirgt sich letztlich auch ein Problem des Verhältnisses von § 26 a AsylG (sicherer Drittstaat), der nach seinem Wortlaut zudem lediglich die Anerkennung als Asylberechtigter ausschließt, und des § 27 a AsylG (Zuständigkeit eines anderen Staates) in Fällen, in denen es sich um den als „sicheren Drittstaat“ gewerteten Staat zugleich um einen „Dublin“-Staat handelt. Gegen Entscheidungen ua des *OVG Koblenz*[89] hierzu[90] sind beim *BVerwG* derzeit Revisionen anhängig.

Für die Fälle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylG) ist mit der Zusammenführung verschiedener Entscheidungsformen durch das Integrationsgesetz in § 29 I AsylG (nF) auch die bei Ablehnung eines Asylantrags nach § 26 a AsylG vorgeschriebene Feststellung, dass deswegen dem Ausländer kein Asylrecht zusteht (§ 31 IV AsylG), entfallen. Das *VG Darmstadt*[91] folgert hieraus, dass seitdem die Tenorierung nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht und aufzuheben ist, zumal in den Fällen des § 26 a AsylG der Asylantrag nach § 29 I Nr. 3 AsylG (nF) nur dann unzulässig ist, wenn „ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat betrachtet wird“, was eine nach § 31 IV AsylG (aF) nicht erforderliche Einzelfallprüfung voraussetze. Dies bewirkte, dass mangels Übergangsvorschrift im Integrationsgesetz zahlreiche Bescheide rechtswidrig geworden sein dürften; (prozess-)rechtlich einfache Heilungsmöglichkeiten drängen sich nicht auf. Der *VGH München*[92] geht davon aus, dass bei der nunmehr von § 29 I Nr. 2 AsylG erfassten

75 *VG Dresden*, Urt. v. 24.10.2016 – 4 K 733/16.A; *VG Dresden*, Urt. v. 22.8.2016 – 11 K 1061/16.A; *VG Köln*, Beschl. v. 19.5.2016 – 3 L 1060/16.A, Asylmagazin 2016, 351 = BeckRS 2016, 46611; *VG Oldenburg*, Urt. v. 27.7.2016 – 5 A 2875/16; *VG Chemnitz*, Urt. v. 22.9. 2016 – 4 K 780/16.A.

76 *VG Braunschweig*, Beschl. v. 21.1.2016 – 6 B 647/15, InfAuslR 2016, 364 = BeckRS 2016, 43253 (unter Verweis auf *BVerwG*, Urt. v. 5.9. 2013 – 10 C 1/13, *BVerwGE* 147, 329 = NVwZ 2014, 158).

77 *VG Köln*, Beschl. v. 19.5.2016 – 3 L 1060/16.A, Asylmagazin 2016, 351 = BeckRS 2016, 46611.

78 *VG Köln*, Beschl. v. 12.7.2016 – 3 L 1544/16.A, BeckRS 2016, 48774.

79 *VG Augsburg*, Beschl. v. 17.11.2016 – Au 3 S 16.32189, BeckRS 2016, 54984.

80 *VG Augsburg*, Urt. v. 21.11.2016 – Au 3 K 16.31790, BeckRS 2016, 54982; *VG Berlin*, Beschl. v. 19.8.2016 – 6 L 417.16 A; *VG Köln*, Beschl. v. 19.5.2016 – 3 L 1060/16, Asylmagazin 2016, 351 = BeckRS 2016, 46611.

81 *BVerwG*, Beschl. v. 23.10.2015 – 1 B 41/14, NVwZ 2015, 1779.

82 *VG Gelsenkirchen*, Urt. v. 19.2.2016 – 2 a K 2466/15.A, InfAuslR 2016, 209 = BeckRS 2016, 42932.

83 Abweichung von *BVerwG*, Urt. v. 17.6.2014 – 10 C 7/13, *BVerwGE* 150, 29 = NVwZ 2014, 1460.

84 Ausgeschlossen wurde auch eine unreflektierte Generalisierung des *BVerwG*-Urteils vom 17.6.2014 – 10 C 7/13, *BVerwGE* 150, 29 = NVwZ 2014, 1460, das bei einer Flüchtlingsanerkennung in einem anderen EU-Staat mit Blick auf § 60 I, II AufenthG [F. 2013] eine Klage auf Anerkennung internationalen Schutzes das Rechtsschutzbedürfnis abgesprochen hatte. So etwa auch *VG Düsseldorf*, GB v. 17.5.2016 – 22 K 950/15.A, AuAS 2016, 144 Ls. = BeckRS 2016, 46198).

85 S. a. *OVG Münster*, Beschl. v. 11.5.2015 – 14 A 926/15.A, BeckRS 2015, 46123.

86 Zu einer solchen Fallkonstellation s. etwa *OVG Saarlouis*, Urt. v. 25.10.2016 – 2 A 86/16, BeckRS 2016, 54402; s. a. mwN – *OVG Münster*, Urt. v. 19.5.2016 – 13 A 1490/13.A, Asylmagazin 2016, 312 = BeckRS 2016, 47532 (keine Anwendung der Dublin-VO; Ablehnung als unzulässig nach § 26 a AsylG, wenn sicherer Drittstaat).

87 Zu einem Dublin III-Fall s. *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 22.11. 2016 – OVG 3 B 2/16: Die Dublin III-Verordnung ist anzuwenden, wenn ein Schutzsuchender, dessen Flüchtlingsanerkennung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelehnt worden ist, der aber subsidiären Schutz erhalten hat, in einem anderen Mitgliedstaat einen weiteren Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes stellt und erneut die Flüchtlingsanerkennung erstrebt.

88 Dazu *OVG Münster*, Beschl. v. 29.12.2016 – 19 A 1775/15.A, BeckRS 2016, 111059 (Bundesamt muss vor dem 20.7.2015 gestellten Asylantrag hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann materiell prüfen, wenn ein anderer Mitgliedstaat dem Antragsteller bereits subsidiären unionsrechtlichen Abschiebungsschutz gewährt hat).

89 *OVG Koblenz*, Urt. v. 18.2.2016 – 1 A 11082, 11081 und 11083/14 (anhängig unter 1 C 17/16, 18/16 und 20/16 [für den 23.3.2017 terminiert]).

90 S.a. *VGH München*, Beschl. v. 9.11.2015 – 20 B 15.30007, NVwZ-RR 2016, 158 (keine Zuerkennung subsidiären Schutzes bei bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat erlangten Schutzstatus).

91 *VG Darmstadt*, Urt. v. 11.8.2016 – 4 K 1324/14.DA.A, NVwZ 2016, 1503 mit Anm. *Huber* = NVwZ 2016, 1503 f., der die Frage aufwirft, ob dies auch auf Ablehnungen nach § 27 a AsylG als unzulässig anzuwenden ist.

92 *VGH München*, Beschl. v. 14.11.2016 – 21 ZB 16.30283, BeckRS

Fallgruppe die Anwendung des § 26 a AsylG nicht mehr möglich sei.

2. BAMF-Entscheidung nach Zubilligung eines Schutzstatus in Mitgliedstaat mit systemischen Mängeln

Eine besondere Fallgruppe bildet der Umgang mit Asylanträgen von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat einen (subsidiären) Schutzstatus erlangt haben, in diesem Mitgliedstaat indes beim Umgang mit Inhabern eines Schutzstatus „systemische Mängel" iSd Art. 3 II Dublin III-VO bestehen. In diesen Fällen sieht das *VG Oldenburg*[93] für das Aufstockungsbegehren im Rahmen eines unbeschränkten Asylantrags ein Rechtsschutzbedürfnis, weil es dann nicht ein Verfahren auf Zuerkennung gleich- oder minderwertigen Schutzes betrifft.[94] Bei Vorliegen systemischer Mängel im Umgang mit Inhabern eines Schutzstatus sieht das *VG* diesen EU-Staat dann auch nicht mehr als „sicheren Drittstaat" iSv Art. 16 a II GG/§ 26 a AsylG.[95] Der Umstand, dass in diesem Mitgliedstaat keine internationalen Schutz begründende Verfolgung stattfindet und mit der Zubilligung eines (umfassenden) Schutzstatus auch die Mindestsicherungen der Aufnahmerichtlinie nicht mehr anzuwenden sind, hindere diese Einordnung nicht.

Der *VGH Kassel*[96] hat bei systemischen Mängeln bei den Aufnahmebedingungen im Erstanerkennungsstaat einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens im Bundesgebiet auch bei bereits erfolgter Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, weil der Schutzsuchende anderenfalls dauerhaft als lediglich geduldeter Ausländer auf einen Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Integrations- und Zukunftsperspektive verwiesen werde, was mit den Grundsätzen internationalen Flüchtlingsschutzes nicht zu vereinbaren sei. Solche systemischen Mängel hat der *VGH Kassel* für Bulgarien festgestellt.[97] Dort seien anerkannte Flüchtlinge von Obdachlosigkeit bedroht, weil nur eine Person im Verfahren ein Recht auf Unterbringung in einer Notunterkunft habe; anerkannten Flüchtlingen sei es praktisch unmöglich, ihre sozialen Rechte wahrzunehmen, es gebe kein nationales Integrationsprogramm für diesen Personenkreis, keine Hilfe zur Integration in den de facto verschlossenen Arbeitsmarkt oder Schulunterricht für deren Kinder. Die asylrechtliche Lösung eines erneuten Asylverfahrens hat das Gericht nicht zuletzt deswegen einer rein aufenthaltsrechtlichen Lösung[98] vorgezogen, weil in einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem die Sorge um eine menschenwürdige Behandlung der Schutzsuchenden nicht mit der Anerkennung ende, sondern auch die Behandlung der Schutzberechtigten in den Blick zu nehmen habe (s. insbes. Art. 20 ff. RL 2011/95/EU),[99] bei Unzumutbarkeit des Verweises auf den Anerkennungsstaat der unionsrechtlich geforderte Schutz von Flüchtlingen (einschließlich der Integrationsgebote) im Staat des tatsächlichen Aufenthalts nicht durch den Verweis auf einen aufenthaltsrechtlichen Status minderen Schutzes und geringerer Integrationschancen vorenthalten bleiben dürfe. Eine Entscheidung über die Ende Dezember 2016 hiergegen wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene[100] und auch eingelegte Revision im Laufe des Jahres 2017 wird angestrebt.

Für die Schnittstelle zwischen dem Dublin-Regime und der Antragsablehnung wegen Einreise aus einem sicheren Drittstaat hat der *EuGH*[101] klargestellt, dass Art. 3 III Dublin III-VO die Zurückweisung oder Ausweisung des Schutzsuchenden in einen sicheren Drittstaat auch dann nicht hindert, wenn der für die Antragsprüfung zuständige Staat im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens anerkannt hat, dass er der nach der Dublin III-VO zuständige Mitgliedstaat ist, wenn der Antragsteller diesen Mitgliedstaat verlassen hat, bevor über einen ersten Antrag auf internationalen Schutz in der Sache entschieden worden war. Die Klärung der internationalen Zuständigkeit für eine Sachentscheidung über einen Asylantrag setzt nicht notwendig eine sachliche Prüfung gerade auch der geltend gemachten Schutzgründe voraus. Der Schutzsuchende soll seine rechtliche Situation in dem zuständigen Mitgliedstaat nicht dadurch verbessern können, dass er in einen anderen, nach dem Dublin-Regime nicht zuständigen Mitgliedstaat weiterwandert. Die Zurück- oder Ausweisung in einen sicheren Drittstaat erfordert nicht, dass der Schutzsuchende während des Wiederaufnahmeverfahrens über diese Möglichkeit unterrichtet worden ist. Art. 18 II Dublin III-VO, der in bestimmten Fällen den Abschluss eines nicht durch Sachentscheidung abgeschlossenen Prüfungsverfahrens durch den wieder aufnehmenden Mitgliedstaat vorschreibt, gebietet nicht, dass das Verfahren zur Prüfung des Antrags in dem Stadium wieder aufgenommen wird, in dem es eingestellt worden war. Die Qualifizierung Serbiens als sicheren Drittstaat hat der *EuGH* dabei nicht – die gestellten Vorlagefragen erweiternd – geprüft.[102]

2016, 55037 (unter Berufung auf *Bethke/Hocks*, Asylmagazin 2016, 336 [340]).

93 *VG Oldenburg*, Urt. v. 4.11.2015 – 12 A 498/15, AuAS 2016, 48 = BeckRS 2015, 54822.

94 Im Anschluss an *BVerwG*, Urt. v. 17.6.2014 – 10 C 7/13, NVwZ 2014, 1460; *VG Oldenburg*, Beschl. v. 20.8.2015 – 12 B 3033/15.

95 S. bereits *VG Oldenburg*, Beschl. v. 27.1.2015 – 12 B 245/15, BeckRS 2015, 41268.

96 *VGH Kassel*, Urt. v. 7.11.2016 – 3 A 1292/16, AuAS 2017, 12 Ls. (Revision beim *BVerwG* anhängig [1 C 37/16]); zum rechtlichen Ansatz aA *VG Lüneburg*, Urt. v. 21.12.2016 – 8 A 170/16, BeckRS 2016, 111470; *VG Hamburg*, Urt. v. 9.1.2017 – 16 A 5546/14 BeckRS 2017, 100098.

97 AA insoweit *OVG Saarlouis*, Urt. v. 16.11.2016 – 2 A 89/16, BeckRS 2016, 55975 (Die Verhältnisse in oder die Behandlung anerkannter Schutzberechtigter durch Bulgarien rechtfertigen nicht die Annahme eines Ausnahmefalls für die Anwendbarkeit der Drittstaatenregelung im Sinne der Rechtsprechung des *BVerfG* oder systemischer Mängel im Sinne der Rechtsprechung des *EuGH* in Asyl- bzw. Aufnahmeverfahren für Flüchtlinge); systematische Mängel des bulgarischen Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen verneinen etwa auch der *VGH München* (Urt. v. 29.1.2015 – 13 a B 14.50038, BeckRS 2015, 43834; Urt. v. 29.1.2015 – 13 a B 14.50039, AuAS 2015, 104 = BeckRS 2015, 43013; Beschl. v. 15.11.2016 – 13 a ZB 16.50064, BeckRS 2016, 54889) und das *VG Düsseldorf* (Urt. v. 14.11.2016 – 12 K 5984/16.A, BeckRS 2016, 55238).

98 In seinen „EU-Informationen" (Mail v. 22.11.2016) schlägt *Bergmann*, um eine Dauerduldung oder ein refugee in orbit zu verhindern, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 II AufenthG (analog) oder jedenfalls eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 25 V AufenthG vor.

99 Die Gleichstellungsgebote zB beim Zugang zu Beschäftigung, Sozialhilfeleistungen, Wohnung oder medizinischer Versorgung laufen aber in den Mitgliedstaaten ins Leere, die auch für ihre eigenen Staatsangehörigen keine oder nur unzureichende staatliche Leistungen vorsehen und auch diese teils „verelendet" sind. Dass in solchen Mitgliedstaaten international Schutzberechtigte regelmäßig keinen (umfassenden) Zugang zu nichtstaatlichen, informellen Unterstützungssystemen (zB von der Familie oder Religionsgemeinschaften getragenen Leistungen) haben und insoweit in einer weiterhin „vulnerableren" Situation sind, verweist auf unzureichende Regelungen (auch) auf Unionsebene. Die Frage ist, ob, inwieweit und auf welche Weise hier richterrechtlich Abhilfe geschaffen werden kann oder muss.

100 Es sei grundsätzlich klärungsbedürftig, „ob bei Vorliegen systemischer Mängel hinsichtlich anerkannter Flüchtlinge in einem Mitgliedstaat § 60 I AufenthG europarechtskonform dahingehend auszulegen ist, dass trotz vorheriger Zuerkennung von Flüchtlingsschutz in diesem Mitgliedstaat ein Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens im Bundesgebiet besteht."

101 *EuGH*, Urt. v. 17.3.2016 – C-695/15 PPU, NVwZ 2016, 743 mit Anm. *Gutmann*, NVwZ 2016, 756 – Mirza (Zurückweisung eines pakistanischen Staatsangehörigen nach Serbien durch den wiederaufnehmenden ungarischen Staat).

102 Krit. dazu *Gutmann*, NVwZ 2016, 756.

3. Entscheidung bei Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat

Nach § 29 a AsylG ist der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn nicht die vom Ausländer anzugebenden Tatsachen oder Beweismittel die Annahme der Verfolgungsfreiheit „widerlegen". Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz[103] ist der Kreis der sicheren Herkunftsstaaten um drei weitere Staaten des westlichen Balkans erweitert worden (Albanien,[104] Kosovo und Montenegro[105]), nachdem bereits mit Gesetz vom Oktober 2014[106] Serbien,[107] Bosnien-Herzegowina und Mazedonien[108] als sichere Herkunftsstaaten eingeordnet worden waren. Die Gesetzesmaterialien zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz orientieren sich dabei an den Maßstäben, die das *BVerfG* aufgestellt hatte.[109] Indes gibt es gute Gründe für die Annahme, dass die Anforderungen des Art. 37 RL 2013/32/EU (in Verbindung mit Anhang I) an eine nationale Bestimmung eines Herkunftsstaates als sicher nicht mit den Grundsätzen des *BVerfG* identisch und teils strenger sind; als unzureichend mag auch die Auseinandersetzung mit der Lagebewertung und den Schutzquoten in anderen EU-Mitgliedstaaten gewertet werden.

Das *VG Arnsberg*[110] sieht in dieser Regelung (inkl. der Erweiterung) eine Anordnung mit „unechter" Rückwirkung, die nicht die Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verletzte.[111] Bei den der rechtlichen Bewertung als sicherer Herkunftsstaat zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnissen handele es sich nicht um einen abgeschlossenen Sachverhalt. In Bezug auf die Frage, ob einem Asylbewerber in dem maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 AsylG) nach Maßgabe einer zukunftsgerichteten Prognose die Gewährung internationalen Schutzes gebietende Maßnahmen drohen, ist vielmehr die Entwicklung zu berücksichtigen. Die mit der auch sonst verfassungsrechtlich unbedenklichen[112] Einstufung als sicherer Herkunftsstaat versehenen Rechtsfolgen gälten zwar erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (23.10.2015), dann aber auch bei vor Inkrafttreten liegender Asylantragstellung und/oder Entscheidung. Asylbewerber dürften nicht darauf vertrauen, dass die gesetzlichen Grundlagen während ihres Asylverfahrens keine Änderung zu ihren Lasten erfahren. Dass zur Ausräumung der Vermutung von Verfolgungsfreiheit nur ein Vorbringen zugelassen sei, das die Furcht vor politischer Verfolgung auf einem individuellen Verfolgungsschicksal des Asylbewerbers gründe,[113] schließe dabei nicht aus, sich auf ein persönliches Verfolgungsschicksal zu stützen, das seine Wurzel in allgemeinen Verhältnissen habe.

4. Einordnung eines Asylantrags als Zweitantrag (§ 71 a AsylG)

Den Problemkomplex der vom Dublin-System nicht gewollten Sekundärmigration betrifft auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein in Deutschland gestellter Asylantrag deswegen Zweitantrag iSd § 71 a AsylG ist, weil der Ausländer den Asylantrag nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat iSd § 26 a I 1 AsylG, also auch einem Unionsstaat, gestellt hat. Hierfür muss das Bundesamt zu der gesicherten Erkenntnis gelangt sein, dass das Asylerstverfahren mit einer für den Asylbewerber negativen Sachentscheidung abgeschlossen wurde.[114] Das *BVerwG*[115] hat hier ein Urteil des *VGH München*[116] bestätigt, das den Abschluss eines Asylverfahrens in einem Dritt- oder Vertragsstaat verneint hatte, wenn nach dem Recht dieses Staates der Asylbewerber im Fall der Rückkehr aufgrund einer § 33 AsylG (nF) entsprechenden Regelung die Möglichkeit hatte, das begonnene Asylverfahren fortzuführen oder wiedereröffnen zu lassen. Ob von einem „erfolglosen Abschluss" des vor dem Zuständigkeitsübergang im Drittstaat (vorläufig) eingestellten Asylverfahrens auszugehen sei, beantwortet sich nach dem Recht des Staates, in dem der Asyl„erst"antrag gestellt worden ist. Das *BVerwG* hat offengelassen, ob die nationale Regelung zum Zweitantrag mit Unionsrecht vereinbar ist[117] und ob für den „erfolglosen Abschluss" abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung im Bundesgebiet oder den Übergang der internationalen Zuständigkeit auf diese.

5. Umdeutung von Entscheidungen des Bundesamtes; Folgeantrag

Für die Rechtslage bis Oktober 2016 ist anerkannt, dass negative Entscheidungen des BAMF nicht beliebig umgedeutet werden können. Namentlich kann ein Verwaltungsakt, der nach § 31 VI AsylG einen Asylantrag nur auf der Grundlage des § 27 a AsylG als unzulässig verwirft, nicht in einen Verwaltungsakt umgedeutet werden, mit dem die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 a Asylgesetz mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 I bis III VwVfG abgelehnt wird.[118] Wegen der ungünstigeren Rechtsfolgen kann eine rechtswidrige Ablehnung eines (Zweit-)Antrags nach § 29 I Nr. 1 AsylG auch nicht in eine (Unzulässigkeits-)Entscheidung nach § 29 I Nr. 5 iVm § 71 a AsylG umgedeutet werden.[119]

103 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz v. 20.10.2015, BGBl. I 2015, 1722; dazu etwa *Thym*, NVwZ 2015, 1625; *Kluth*, ZAR 2015, 337; *Pelzer/Pichl*, KJ 2016, 207.

104 Keine (verfassungs- oder unionsrechtlichen) Bedenken gegen die Einstufung der Republik Albaniens als sicherer Herkunftsstaat haben etwa *VG Berlin*, Beschl. v. 20.1.2016 – 33 L 357/15 A, AuAS 2016, 84; *VG Sigmaringen*, Urt. v. 2.8.2016 – A 4 K 2771/16, BeckRS 2016, 51031.

105 Zur menschenrechtlichen Lage in Montenegro jüngst BT-Drs. 18/10436 v. 23.11.2016 (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage).

106 Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer v. 31.10.2014, BGBl. I 2014, 1649.

107 Zur Verfassungs- und Unionsrechtskonformität dieser Einordnung s. *VGH Mannheim*, Urt. v. 24.6.2015 – A 6 S 1259/14, NVwZ-RR 2015, 791; *VGH Mannheim*, Urt. v. 15.3.2016 – A 6 S 2482/15.

108 Zu einem Einzelfall erfolgreich erschütterter Verfolgungssicherheitsannahme *VG Oldenburg*, Urt. v. 18.9.2015 – 6 A 32/15, Asylmagazin 2015, 414 = BeckRS 2015, 53497.

109 *BVerfG*, Urt. v. 14.5.1996 – 2 BvR 1507/93 ua, *BVerfGE* 94, 115 = NVwZ 1996, 691; dies ist keine Aussage zur Richtigkeit der Lagebeurteilung selbst.

110 *VG Arnsberg*, Urt. v. 26.2.2016 – 5 K 3317/15.A, InfAuslR 2016, 214 = BeckRS 2016, 45868.

111 Das Gericht hält die Regelung auch mit Art. 37 RL 2013/32/EU (dessen Anwendbarkeit unterstellt) für vereinbar, dessen Voraussetzungen der deutsche Gesetzgeber bei der Einstufung Albaniens als sicheren Herkunftsstaat ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/6184, 37 ff.) beachtet habe.

112 S.a. *VG Berlin*, Beschl. v. 22.12.2015 – 33 L 357.15 A, AuAS 2016, 84 Ls. = BeckRS 2016, 40628.

113 S. a. *VG Arnsberg*, Beschl. v. 23.2.2016 – 5 L 242/16.A, InfAuslR 2016, 185 = BeckRS 2016, 45867.

114 *VG Schleswig*, Beschl. v. 14.9.2016 – 1 B 50/16, AuAS 2016, 233 = BeckRS 2016, 52163.

115 *BVerwG*, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 4/16, BeckRS 2016, 111567.

116 *VGH München*, Urt. v. 3.12.2015 – 13 a B 15.50069, NVwZ 2016, 625.

117 Verneinend etwa *Marx*, AsylVfG, 9. Aufl. 2017, § 71 a Rn. 3 ff.; aA *VG Hamburg*, Beschl. v. 14.7.2016 – 1 AE 2790/16, BeckRS 2016, 49743.

118 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 5.10.2015 – 8 LA 115/15, InfAuslR 2016, 167 = NVwZ-RR 2016, 78 Ls. = BeckRS 2015, 53142.

119 *BVerwG*, Urt. v. 9.8.2016 – 1 C 6/16, NVwZ 2016, 1492 = InfAuslR 2016, 444; s. bereits *BVerwG*, Urt. v. 16.11.2015 – 1 C 4/15, *BVerwGE* 153, 23 = NVwZ 2016, 157. Zu verschiedenen Umdeutungskonstellationen s. a. *VGH Mannheim*, Beschl. v. 19.1.2015 – A 11 S 2508/14, InfAuslR 2015, 168 = BeckRS 2015, 41179.

Im Rahmen einer Eil-Entscheidung über eine Aussetzung der Abschiebung, die wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls zugunsten eines afghanischen Staatsangehörigen ausgegangen ist, hat das *BVerfG*[120] weiteren Klärungsbedarf zu den Voraussetzungen bezeichnet, die dem Grundgesetz für die Prüfung eines Folgeantrags (§ 71 I AsylG iVm § 51 I VwVfG) fordert, wenn ein längerer Zeitraum zwischen dem Abschluss des Erstverfahrens und der Entscheidung über die Durchführung eines Folgeantrags liegt (im Fall: 30 Monate) und in diesem Zeitraum zahlreiche neue Erkenntnismittel bekannt geworden sind; im Anschluss an die Kommentarliteratur[121] hat es als überprüfungsbedürftig bezeichnet, ob das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) nicht zumindest im vorläufigen Rechtsschutzverfahren das BAMF verpflichtet, die Gründe für die Nichtdurchführung eines weiteren Asylverfahrens offenzulegen.

6. Asylgewährung und festgestellter Flüchtlingsschutz

In einem Fall, in dem vornehmlich um Fragen des anderweitigen Verfolgungsschutzes (§ 27 AsylG) gestritten wurde, hat das *BVerwG*[122] infrage gestellt, ob für eine (nur) auf Asylanerkennung gerichtete Verpflichtungsklage ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, wenn die Bundesrepublik Deutschland von ihrem Selbsteintrittsrecht (Art. 3 II Dublin III-VO) Gebrauch gemacht und dem Schutzsuchenden (bestandskräftig) die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat. Weil der Gesetzgeber Asylberechtigte und Flüchtlinge rechtlich weitgehend gleichgestellt habe und der Unterscheidung keine erhebliche praktische Bedeutung zukomme, bedürfe es für das Rechtsschutzbedürfnis besonderer Darlegungen, welche weitergehenden Vorteile einem Kläger die begehrte Asylanerkennung brächte. Andernfalls läge eine überflüssige Inanspruchnahme der Gerichte vor, die über die Sachurteilsvoraussetzung des Rechtsschutzbedürfnisses gerade vermieden werden solle.

7. Einstufung Asylbegehren als „offensichtlich" unbegründet

Die behördliche (§ 30 AsylG) oder gerichtliche (§ 78 I AsylG) Ablehnung eines Asylantrags als „offensichtlich" unbegründet führt zu nachhaltigen Verfahrensnachteilen und ist nach der gefestigten Rechtsprechung des *BVerfG*[123] nominal an hohe Voraussetzungen hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung, der Überzeugungsbildung und der Begründung gebunden. Das *VG Dresden*[124] erinnert hieran, wenn es Mutmaßungen zu einem aus wirtschaftlichen Gründen stattfindenden Aufenthalt im Bundesgebiet nicht für die Darlegung eines hiernach als offensichtlich unbegründet eingestuften Schutzbegehrens ausreichen lässt.

8. Abschiebungsandrohung statt Abschiebungsanordnung

Das AsylG regelt differenziert, wann nach der Antragsablehnung eine Abschiebungsandrohung und wann eine Abschiebungsanordnung zu ergehen hat. Bei einer Ablehnung des Asylantrags (nur) nach § 26 a Asylgesetz ist der Erlass einer Abschiebungsanordnung (§ 34 a I AsylG) vorgeschrieben. Das *VG Berlin*[125] hält in diesen Fällen eine bloße Abschiebungsandrohung (§ 34 I AsylG) auch als milderes Mittel nicht für zulässig; das BAMF könne sich für den Verzicht auf eine Abschiebungsanordnung auch nicht auf eine „nicht ausgeprägte Vollzugsbereitschaft der Länder" bzw. das Bestreben nach einer Entlastung der Gerichte berufen; der Erlass einer Abschiebungsandrohung verletze den Ausländer in diesen Fällen in subjektiven Rechten, weil sich das Bundesamt hierdurch seiner Prüfungspflicht hinsichtlich inlandsbezogener Abschiebungshindernisse entledige.

IV. Aufnahmebedingungen/Haft für Asylbewerber

Ziel der so genannten Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) ist es, den unter die Richtlinie fallenden Schutzsuchenden ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten und durch einheitliche Bedingungen für die Aufnahme dazu beizutragen, die auf unterschiedliche Aufnahmevorschriften zurückzuführende Sekundärmigration einzudämmen.[126] Art. 8 RL 2013/33/EU verbietet eine Inhaftierung allein wegen eines Antrags auf Zuerkennung internationalen Schutzes, sieht aber eine Reihe im nationalen Recht zu regelnder möglicher Haftgründe vor und erlaubt eine Inhaftierung ua dann, wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

In einem Urteil vom Februar 2016[127] sieht der *EuGH* diesen generalklauselartigen Haftgrund als mit dem Primärrecht (Art. 6 [Recht auf Freiheit und Sicherheit] und Art. 52 I und 3 [Wesensgehaltsgarantie; Beachtung EMRK] EGrC) für vereinbar. Der *EuGH* verweist auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, nach dem sich angesichts der Bedeutung des Rechts auf Freiheit und Schwere eine Einschränkung durch Inhaftierung auf das zur Erreichung legitimer Schutzziele absolut Notwendige beschränken müsse, die Aufzählung möglicher Haftgründe in Art. 8 RL 2013/33/EU abschließend sei und die Mitgliedstaaten bei der Regelung der Haftgründe im einzelstaatlichen Recht neben den durch die Richtlinie selbst[128] vorgezeichneten Beschränkungen auch die in der Rechtsprechung des *Gerichtshofs* vorgenommene Auslegung der Begriffe „nationale Sicherheit" und „öffentliche Ordnung"[129] zu berücksichtigen habe, also ein individuelles Verhalten erfordere, das eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichende erhebliche Gefahr begründe, die ein Grundinteresse der Gesellschaft oder die innere oder äußere Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats berührt.[130]

Zu weiteren Vorlagen, die Bezug zur Inhaftierung von Asylbewerbern aufweisen, steht die Entscheidung des *EuGH* aus.[131]

---

120 *BVerfG*, Beschl. v. 14.12.2016 – 2 BvR 2557/16, BeckRS 2016, 55866.
121 *Funke-Kaiser* in GK-AsylG, § 71 AsylG, Stand: Mai 2015, Rn. 400.
122 *BVerwG*, Beschl. v. 16.9.2015 – 1 B 36/15, InfAuslR 2016, 63 = BeckRS 2015, 52992.
123 *Funke-Kaiser* in GK-AsylG, § 30 AsylG Rn. 17 ff.
124 *VG Dresden*, Beschl. v. 11.7.2016 – 7 L 461/16.A, AuAS 2016, 202.
125 *VG Berlin*, Urt. v. 4.6.2015 – 23 K 906/14 A, Asylmagazin 2015, 243 = BeckRS 2015, 47486.
126 EG 2022, 12 RL 2013/33/EU.
127 *EuGH*, Urt. v. 15.2.2016 – C-601/15 PPU, Asylmagazin 2016, 137 mit Anm. *Habbe*, Asylmagazin 2016, 141 – N. gegen Niederlande.
128 Erwägungsgründe 15 und 20 sowie Art. 8, 9 I, 3 RL 2013/33/EU.
129 Zur öffentlichen Ordnung etwa *EuGH*, Urt. v. 11.6.2015 – C-554/13, NVwZ 2015, 1200 – Zh. und O.; *EuGH*, Urt. v. 24.6.2015 – C-373/13, BeckRS 2015, 80822 – T.; zur öffentlichen Sicherheit *EuGH*, Urt. v. 23.11.2010 – C-145/09, Slg. 2010, I-12013 = NVwZ 2011, 221 = NJW 2011, 1201 – Tsakordis.
130 *EuGH*, Urt. v. 24.6.2015 – C-373/13, BeckRS 2015, 80822 – T.
131 Die Vorlage eines schwedischen Gerichts vom 3.2.2016 (C-60/16 [Amayry]) betrifft die Frage der Berechnung der Sechs-Wochen-Frist des Art. 8 III Dublin III-VO in den Fällen, in denen sich der Asylbewerber zwar nicht im Zeitpunkt der Aufnahmewährung durch den zuständigen Mitgliedstaat in Haft befindet, dann aber zu einem späteren Zeitpunkt in Haft genommen wird. Direkt auf die Primärrechtskonformität zielt ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen aus den Niederlanden, das ua danach fragt, ob Art. 8 III Buchst. a und b RL 2013/33/EU (Inhaftierung zur Identitätsfeststellung und -überprüfung sowie zur Beweissicherung/bei Fluchtgefahr) mit Art. 6 EGrC vereinbar sei, wenn diese Personen nach Art. 9 RL 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) das Recht zu verbleiben in dem Mitgliedstaat haben, bis erstinstanzlich

V. Materielles Flüchtlingsrecht

1. Internationaler Schutz bei Mehrstaatigkeit

Mehrstaatigkeit ist nicht immer von Vorteil. Bei Personen, die mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzen, kommt eine Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtling jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn sie den Schutz auch nur eines dieser Staaten, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, in Anspruch nehmen können; es fehlt dann an der Ausgrenzung aus dem staatlichen Friedensverband.[132] Auf den Staat der effektiven Staatsangehörigkeit oder darauf, ob reale Beziehungen zu dem Staat der weiteren Staatsangehörigkeit bestehen (zB Sprachkenntnisse; Vertrautheit mit den gesellschaftlichen Verhältnissen; verwandtschaftliche Bindungen) kommt es bei Bestehen der Zufluchtsmöglichkeit nicht an, wenn eine Niederlassung dort vernünftigerweise erwartet werden kann. Ausdrücklich offengelassen wird, ob/in welchem Umfange die Zumutbarkeitserwägungen für den Verweis eines Schutzsuchenden auf die Niederlassung in einem anderen Landesteil des Verfolgerstaates anzustellen sind (§ 3e AsylG), auch auf den Verweis auf die Niederlassung in einem anderen Land anzuwenden sind.

2. Geschlechtsspezifische Verfolgung; Zwangsheirat

Der Flüchtlingsstatus ist zuzubilligen, wenn eine hinreichend gewichtige Verfolgungshandlung an einen Verfolgungsgrund anknüpft, etwa die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.[133] Das *OVG Lüneburg*[134] sieht afghanische Frauen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in die Islamische Republik Afghanistan ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grades ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann, als eine solche Gruppe. Ob einer derart in ihrer Identität westlich geprägten afghanischen Frau mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, bedarf einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Frau sowie ihrem regionalen und sozialen, insbesondere familiären Hintergrund.

Im Fall einer irakischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit und islamisch-sunnitischen Glaubens aus den kurdischen Autonomiegebieten sah der *VGH München*[135] wegen der geplanten Zwangsheirat einen ernsthaften Schaden durch die eigene Familie, die einen Anspruch auf subsidiären Schutz begründe. Nötigungshandlungen von hinreichender Intensität zur Erzwingung einer Heirat gegen den eigenen Willen seien nach einhelliger Auffassung[136] eine das Selbstbestimmungsrecht der Frau verletzende, verwerfliche Handlung; als alleinstehende Frau außerhalb des Elternhauses und ohne Familienunterstützung könne sich die Klägerin auch anderswo in der Region Kurdistan-Irak eine eigene Existenz nicht aufbauen. Entsprechend sieht es das *VG Schwerin*[137] für den Druck mit körperlicher und psychischer Gewalt auf eine Witwe aus der Volksgruppe der Yeziden zur Wiederverheiratung gegen ihren Willen.

3. Verfolgungshandlung

Schutzbegründende Verfolgungshandlungen sind insbesondere solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen; dies umfasst ua die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt oder unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung. Das *BVerfG*[138] äußert hier (verfassungsrechtliche) Bedenken gegen eine Rechtsauffassung, die eine achtmonatige Internierung eines der Arbeit für die LTTE Verdächtigen in Sri Lanka als Teil einer „Hilfsaktion zur Vermeidung einer humanitären Notlage“ und die während dieser Zeit erfolgten Misshandlungen[139] als das zum Zwecke der Strafverfolgung und Terrorismusabwehr angemessene Maß noch nicht überschreitende Behandlung bewertet; die Vorstellung eines „angemessenen Maßes“ körperlicher Misshandlung sei dem Grundgesetz fremd und sei auch nicht der vom *VG* zitierten Rechtsprechung des *BVerwG*[140] zu entnehmen.

Dieser Beschluss setzt aber eine Anknüpfung der Maßnahme an ein asylerhebliches Merkmal voraus und bedeutet keine (eindeutige) Abkehr von der durch das *BVerfG* gebilligten,[141] durchaus kritisierten[142] Rechtsprechung des *BVerwG*,[143] nach der Folter nur asylerheblich ist, wenn sie wegen asylrelevanter Merkmale eingesetzt oder im Blick auf diese Merkmale in verschärfter Form angewendet wird und als solche nicht eine politische Anknüpfung indiziert, wenn körperliche Übergriffe zur Erzwingung von Aussagen bei Verdacht von politischen wie nichtpolitischen Straftaten unterschiedslos erfolgen. Auf die flüchtlingsrechtliche Qualifizierung früherer Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung zielt auch ein Vorabentscheidungsersuchen des S. C. United Kingdom[144] mit der Frage, ob die tatsächliche Gefahr, dass ein Antragsteller, der einer solchen Behandlung durch den Herkunftsstaat ausgesetzt gewesen war, bei einer Rückkehr einen ernsthaften Schaden an der physischen oder psychischen Gesundheit

über den Asylantrag entschieden wurde (Vorabentscheidungsersuchen der *Rechtsbank Den Haag* v. 17.3.2016 – C-18/16).

132 *VG Berlin*, Beschl. v. 2.11.2015 – 33 L 312/15 A, AuAS 2016, 11 = BeckRS 2015, 54798 (Antragstellerin aus der Arabischen Republik Syrien, die auch die russische Staatsangehörigkeit besitzt); s. bereits *BVerwG*, Beschl. v. 14.6.2005 – 1 B 142/04, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 307 = BeckRS 2005, 28779.

133 Art. 9, 10 RL 2011/95/EU; §§ 3a, 3b AsylG; eine in diesem Sinne verfolgungsfähige Gruppe bilden auch die von der chinesischen Ein- bzw. (inzwischen) Zwei-Kind-Politik nachteilig betroffenen Kinder, auch wenn nicht alle Mitglieder tatsächlich verfolgt werden; *VGH Mannheim*, Urt. v. 14.9.2016 – A 11 S 1125/16, Asylmagazin 2016, 376 = NVwZ 2017, 86 Ls. = BeckRS 2016, 52590; s. bereits *VG Freiburg*, Urt. v. 16.7.2015 – A 6 K 786/14.

134 *OVG Lüneburg*, Urt. v. 21.9.2015 – 9 LB 20/14, InfAuslR 2016, 2 mit Anm. *Giesler*, Streit 2015, 161 = BeckRS 2015, 53134.

135 *VGH München*, Urt. v. 17.3.2016 – 13a B 15.30241, NVwZ 2016, 1271.

136 Unter Hinweis auf *Dienelt* in *Bergmann/Dienelt*, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 37 AufenthG Rn. 43; *Müller* in *Hofmann*, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 37 AufenthG Rn. 14; *Kessler* in *Hofmann*, ebd., § 3a AsylG Rn. 19; *Hailbronner*, Ausländerrecht, Stand: Jan. 2016, § 37 AufenthG Rn. 32d, § 3a AsylG Rn. 35 und § 3b AsylG Rn. 35; s. a. *Marx*, AsylVfG, 9. Aufl. 2017, § 3a Rn. 48.

137 *VG Schwerin*, Urt. v. 20.11.2015 – 15 A 1524/13 As, Asylmagazin 2016, 24 = BeckRS 2015, 55858.

138 *BVerfG*, Beschl. v. 7.7.2016 – 2 BvR 1402/13, BeckRS 2016, 48583; bei Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale s. bereits *BVerfG*, Beschl. v. 15.2.2000 – 2 BvR 752/97, InfAuslR 2000, 254 = BeckRS 2000, 30095860; s. a. *BVerwG*, Urt. v. 20.11.1990 – 9 C 72/90, *BVerwGE* 87, 141 = NVwZ 1991, 384 = NJW 1991, 1432 Ls.

139 Genannt werden Stock- und Gewehrkolbenschläge unter anderem in den Genitalbereich.

140 *BVerwG*, Urt. v. 25.7.2000 – 9 C 28/99, *BVerwGE* 111, 334 = NVwZ 2000, 1426.

141 *BVerfG*, Beschl. v. 20.12.1989 – 2 BvR 958/86, *BVerfGE* 81, 142 = NVwZ 1990, 453 = NJW 1990, 3073 Ls. (dazu *Kimminich*, Der Staat 1990, 565; *Odendahl*, InfAuslR 1990, 167.

142 *Rittstieg*, InfAuslR 1986, 269; *Wolf*, InfAuslR 1986, 299.

143 *BVerwG*, Urt. v. 27.5.1986 – 9 C 35/86, *BVerwGE* 74, 226 = NVwZ 1986, 930.

144 *Supreme Court of the United Kingdom*, Beschl. v. 22.6.2016 (*EuGH*, C-353/16).

erleidet, von Art. 15 Buchst. b RL 2004/83/EG (= Art. 15 Buchst. b RL 2011/95/EU umfasst ist.

Extrem schwierige Lebensverhältnisse, rassistische Diskriminierung, ein Leben „am Rande der Gesellschaft" und vielfältige Benachteiligungen unterhalb der Schwelle einer gewichtigen Verfolgungshandlung sind für sich allein flüchtlingsrechtlich unerheblich, wohl aber unter dem Gesichtspunkt der „kumulativen Verfolgungshandlung" (Art. 9 I Buchst. b RL 2011/95/EU; § 3 a I Nr. 2 AsylG) zu würdigen. Zu den in der Rechtsprechung teils umstrittenen Grenzfällen gehört die Situation der Roma in den Balkanstaaten. Das *OVG Saarland*[145] sieht auch in Ansehung der serbischen Ausreise- und Grenzkontrollbestimmungen keine Gruppenverfolgung der Volksgruppe der Roma in Serbien. Das *VG Oldenburg*[146] billigt einer Roma, die Mutter eines Kleinkindes ist und im Kosovo ohne familiäre Unterstützung leben müsste, subsidiären Schutz zu.

Als Verfolgungshandlung kommt auch eine Strafverfolgung wegen Militärdienstverweigerung in Betracht, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfasste, die einen Ausschlussgrund erfüllten (Art. 9 II Buchst. e RL 2004/83/EG bzw. Art. 9 II Buchst. e RL 2011/95/EU; § 3 II Nr. 5 AsylG).[147] Der *EuGH*[148] hat für den Asylantrag eines amerikanischen Soldaten, der als Techniker Hubschrauber gewartet hatte, ohne an Kampfeinsätzen beteiligt zu sein und dann einen Einsatzbefehl für den Irak verweigerte, hierfür hohe Anforderungen entwickelt. Die Regelung erfasse zwar alle Militärangehörigen einschließlich des logistischen und unterstützenden Personals und auch die mittelbare Beteiligung an Kriegsverbrechen, soweit die Ausübung seiner Funktionen eine für die Vorbereitung oder Durchführung der Verbrechen unerlässliche Unterstützung leisten würde und erfordere nicht, dass bereits Kriegsverbrechen begangen wurden. Bei der Würdigung der Umstände sei aber ua zu berücksichtigen, ob eine militärische Intervention aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats der Organisation der Vereinten Nationen oder auf der Grundlage eines Konsenses der internationalen Gemeinschaft stattfindet und dass der oder die die Operationen durchführenden Staat(en) Kriegsverbrechen ahnden. Vor allem müsse die Verweigerung des Militärdienstes das einzige Mittel darstellen, das es dem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrenden Antragsteller erlaubt, der Beteiligung an den behaupteten Kriegsverbrechen zu entgehen. Seien diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sei regelmäßig nicht davon auszugehen, dass die einem Militärangehörigen wegen der Verweigerung des Dienstes drohenden Maßnahmen wie eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder die Entlassung aus der Armee angesichts der legitimen Ausübung des Rechts auf Unterhaltung einer Streitkraft durch den betreffenden Staat als in einem Maß unverhältnismäßig oder diskriminierend angesehen werden könnten, dass sie eine Verfolgungshandlung bildeten.[149]

4. Verfolgungsgefahr

Mit Blick auf die Kooperation mit der Republik Türkei in Flüchtlingsfragen einerseits,[150] den allzumal seit dem Putschversuch sich wandelnden politischen Verhältnissen andererseits gewinnt der Umgang der Republik Türkei mit der politischen Opposition, mutmaßlichen oder tatsächlichen Putschunterstützern oder einer Unterstützung der PKK an Bedeutung. Noch vor dem Putschversuch in der Türkei Mitte Juli 2016 hat das *OVG Lüneburg*[151] hinsichtlich der Türkei eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung bei Personen angenommen, bei denen Besonderheiten vorliegen, etwa weil sie in das Fahndungsregister eingetragen sind, gegen sie ermittelt wird, Strafverfahren anhängig sind oder sie sich in besonders exponierter Weise exilpolitisch betätigt haben und deshalb in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten sind (etwa weil sie als potenzielle Unterstützer der PKK angesehen werden).[152] Bei PKK-Bezug ist zu beachten, dass die PKK ihrerseits eine in der EU-Terrorliste aufgeführte Organisation ist und gewichtige ideologische und propagandistische Aktivitäten zu ihren Gunsten als Beteiligung an Zuwiderhandlungen gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und damit als Ausschlussgrund nach § 3 II 1 Nr. 3, S. 2 AsylG[153] in Betracht kommen, und zwar auch dann, wenn der Asylbewerber weder eine tatsächliche Einflussmöglichkeit auf die Begehung von Terrorakten hatte noch solche Taten öffentlich gebilligt oder dazu aufgerufen hat.[154]

In der Rechtsprechung des *EuGH*[155] ist geklärt, dass die strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität flüchtlingsrechtlich erheblich sein kann und die potenziell Verfolgungsbetroffenen nicht zur verfolgungsvermeidenden Unterdrückung ihrer sexuellen Neigung verpflichtet sind.[156] Eine Verfolgungshandlung liegt hiernach indes nicht schon im bloßen Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, wohl aber darin, dass sie (mit hinreichender Wahrscheinlichkeit) tatsächlich verhängt wird. Lassen sich keine Fälle einer Bestrafung wegen Homosexualität feststellen, scheidet eine Flüchtlingsanerkennung auch dann aus, wenn konservative muslimische Stimmen ein strengeres Vorgehen gegen homosexuelles Verhalten fordern.[157] Fehlt es an staatlichen Maßnahmen der Diskriminierung durch einen

145 *OVG Saarlouis*, Beschl. v. 19.5.2015 – 2 A 65/15, NVwZ-RR 2015, 796 Ls. = BeckRS 2015, 48274.

146 *VG Oldenburg*, Urt. v. 20.5.2015 – 5 A 2507/14, Asylmagazin 2015, 244.

147 Zu einer unverhältnismäßigen Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung als Verfolgungshandlung, wenn keine Möglichkeit der Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen besteht, s. *VGH München*, Beschl. v. 15.2.2016 – 11 ZB 16.30012, BeckRS 2016, 42593 (Ukraine).

148 *EuGH*, Urt. v. 26.2.2015 – C-472/13, NVwZ 2015, 575 mit Anm. *Marx*, NVwZ 2015, 579 – Shepard; s. a. *Dörig*, jM 2015, 169; *Ruffert*, JuS 2015, 663.

149 Das *VG München* hat Mitte November 2016 den Asylantrag abgelehnt; s. SZ v. 17.11.2016 (http://www.sueddeutsche.de/muenchen/prozess-in-muenchen-gericht-lehnt-asylantrag-von-us-soldaten-ab-1.3253595).

150 Dazu eingehend *Hofmann/Schmidt*, NVwZ-Extra 11/2016.

151 *OVG Lüneburg*, Urt. v. 31.5.2016 – 11 LB 53/15, Asylmagazin 2016, 217 = InfAuslR 2016, 451 = BeckRS 2016, 47530.

152 S. a. *OVG Bautzen*, Urt. v. 22.11.2014 – A 3 A 519/12, Asylmagazin 2015, 208 = BeckRS 2015, 43703; *OVG Münster*, Urt. v. 27.5.2016 – 9 A 653/11.A, BeckRS 2016, 47670 (vorverfolgt ausgereiste Asylberechtigte müssen im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei weiterhin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylrelevanten Übergriffen rechnen).

153 Zur aufenthaltsrechtlichen Beurteilung einer PKK-Unterstützung s. etwa die – mit der Revision angegriffene (1 C 3/16, 1 C 12/16 und 1 C 28/16) – jüngere Rechtsprechung des *VGH Mannheim*, s. etwa *VGH Mannheim*, Urt. v. 13.1.2016 – 11 S 889/15, DVBl 2016, 387 = NVwZ-RR 2016, 357 Ls. = BeckRS 2016, 41711; *VGH Mannheim*, Urt. v. 2.3.2016 – 11 S 1389/15, BeckRS 2016, 44406; *VGH Mannheim*, Urt. v. 26.9.2016 – 11 S 1413/16, BeckRS 2016, 52936.

154 *BVerwG*, Urt. v. 19.11.2013 – 10 C 26/12, NVwZ-RR 2014, 283 = InfAuslR 2014, 117; s. a. *OVG Münster*, Urt. v. 27.5.2016 – 9 A 653/11.A, BeckRS 2016, 47670 (besonders lange Zugehörigkeit zu einer Organisation, die – wie die PKK – terroristische Aktionen zu verantworten hat, kann grundsätzlich geeignet sein, eine Vermutung individueller Verantwortung des Organisationsmitglieds zu begründen [im Einzelfall verneint]).

155 *EuGH*, Urt. v. 7.11.2013 – C-199/12, C-200/12 und C-201/12, ECLI:EU:C:2013:720 = NVwZ 2014, 132 – X, Y und Z; *EuGH*, Urt. v. 2.12.2014 – C-148–150/13, NVwZ 2015, 132 mit Anm. *Markard*, NVwZ 2015, 135 – A. ua; s. a. *Gärditz*, DVBl 2015, 167.

156 Zu Möglichkeiten, den hier bestehenden Feststellungsschwierigkeiten über die sexuelle Orientierung zu begegnen, s. *Berlit/Dörig/Storey*, ZAR 2016, 281 (Teil 1), 332 (Teil 2).

157 *OVG Münster*, Beschl. v. 5.1.2016 – 11 A 324/14.A, AuAS 2016, 43 = BeckRS 2016, 40888.

prinzipiell schutzbereiten Staat, reicht auch eine sehr geringe Akzeptanz in der Gesellschaft von Homosexuellen, Transvestiten oder transsexuellen Personen nicht für eine Annahme einer Gruppenverfolgung aus.[158]

Es ist vor allem eine Frage der Erkenntnislage, ob bei einer angespannten bis prekären Sicherheitslage mit bewaffneten Dauerkonflikten, schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen und auch sonst fragmentierter Gesellschaft eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens infolge willkürlicher Gewalt besteht (§ 4 I 2 Nr. 3 AsylG; Art. 15 Buchst. b RL 2001/95/EU) und daher subsidiärer Schutz zu gewähren ist. Abstrakt-generell gilt – wie für die Flüchtlingsanerkennung – der Maßstab der tatsächlichen Gefahr („real risk"); er entspricht dem vormals herangezogenen Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.[159] Sie ist anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden, zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen, so dass aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies ist keine rein quantitative, statistisch-mathematisch zu beantwortende Frage,[160] ihre Beantwortung kann aber auf quantitative Angaben zur Verfolgungs- oder Schädigungsereignisse nicht verzichten.[161]

Dazu nur einige Beispiele aus der jüngeren Rechtsprechung: Das *OVG Koblenz*[162] verneint dies für einen männlichen, jungen Somalier, der einem Mehrheitenclan angehört und an keiner beachtlichen Erkrankung leidet, bei einer Rückkehr nach Mogadischu, während das *VG Göttingen*[163] dies für einen jungen Somalier aufgrund gefährdungserhöhender Umstände annimmt.[164] Der *VGH Mannheim*[165] sieht im Rahmen einer Widerrufsentscheidung keine beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung für einen nach Angola zurückkehrenden angolanischen Staatsangehörigen, der sich lediglich in Deutschland und dies auch nur zurückhaltend für die Oppositionspartei UNITA exilpolitisch betätigt hat. Für einen pakistanischen Staatsangehörigen schiitischer Religionszugehörigkeit und dessen Familienangehörige nimmt das *VG Göttingen*[166] eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit an, wenn/weil er in seinem Heimatland insbesondere durch Sunniten deshalb verfolgt wurde, weil er sich an einem Bau einer Moschee aktiv beteiligt und es gegen ihn und seine Familie gewalttätige Aktionen gegeben hat. Bei einem ruandischen Staatsangehörigen, der dem Stamm der Tutsi angehört, soll davon auszugehen sein, dass ihn die Sicherheitsbehörden in Ruanda als Regimegegner behandeln werden, so dass ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.[167]

Eine Frage primär der Würdigung der Tatsachenlage aufgrund aktueller Erkenntnisquellen ist auch die in der Rechtsprechung umstrittene Frage, ob Asylsuchenden aus Syrien bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in Form menschenrechtswidriger Behandlung allein deswegen droht, wenn/weil sie illegal aus Syrien ausgereist sind, sich länger im westlichen Ausland aufgehalten und dort einen Asylantrag gestellt haben, da ihnen unter diesen Voraussetzungen seitens des syrischen Staats im Regelfall eine regierungsfeindliche Überzeugung zugeschrieben wird.[168] Für die Einordnung kann sich bei identischer tatsächlicher Bewertung der Verfolgungsgefahr die – dann von Verfassungs wegen eine Berufungszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung gebietende[169] – Rechtsfrage stellen, ob es für die Gewährung von Flüchtlingsschutz auf vorangehende politische Aktivitäten ankommt oder bei deren bloßer Zuschreibung durch die syrischen Behörden lediglich subsidiärer Schutz zu gewähren ist.

5. Konversion

Die Verfolgung aus Gründen der Religion ist ein klassischer Anwendungsfall des Flüchtlingsrechts und historisch dessen Ursprung.[170] Das deutsche Asylrecht ist hier lange Zeit mit der forum internum-Rechtsprechung des *BVerfG* einen 2013[171] aus unionsrechtlichen Gründen vom *BVerwG* endgültig aufgegebenen Sonderweg gegangen. In der jüngeren Vergangenheit stellen sich hier vor allem Fragen rund um die Auswirkungen eines Religionswechsels und vor allem seiner Ernsthaftigkeit.[172] Denn fehlt es an einem ernsthaften, einen

158 *VG Aachen*, Urt. v. 18.12.2014 – 1 K 672/14, BeckRS 2015, 53043.A, Asylmagazin 2015, 239 Ls. = BeckRS 2015, 53043.

159 *BVerwG*, Urt. v. 1.6.2011 – 10 C 25/10, *BVerwGE* 140, 22 = NVwZ 2011, 1463.

160 AA – für die Rechtsprechung des *BVerwG* und diese nicht zutreffend erfassend – *Tiedemann*, ZAR 2016, 53; dagegen *Berlit*, ZAR 2017, (i. E.).

161 Einen – nur auf den ersten Blick rein – qualitativen Ansatz zur Bestimmung der Gefahrendichte bei Art. 15 Buchst. c RL 2011/95/EG bzw. § 4 AsylG entwickelt *Dietz* (NVwZ 2014, 1623; NVwZ-Extra 24/2014).

162 *OVG Koblenz*, Urt. v. 16.12.2015 – 10 A 10689/15, Asylmagazin 2016, 29 = BeckRS 2016, 41190.

163 *VG Göttingen*, Urt. v. 21.7.2015 – 3 A 626/14, Asylmagazin 2015, 342.

164 Das *VG Regensburg*, Urt. v. 8.1.2015 – RN 7 K 14.30016, Asylmagazin 2015, 207 = BeckRS 2015, 41579, verneint eine für die Zuerkennung subsidiären Schutzes hinreichende Gefahrendichte, nimmt aber dessen Voraussetzungen wegen der extrem schlechten Versorgungslage in Somalia und den sonst schlechten humanitären Bedingungen an, die nach der *EGMR*-Rechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen als Art. 3 EMRK-widrige Behandlung zu bewerten und nicht allein dem nationalen Abschiebungsschutz nach § 60 V bzw. Abs. 7 AufenthG zuzuordnen ist (so etwa *BVerwG*, Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15/12, *BVerwGE* 146, 12 = NVwZ 2013, 1167).

165 *VGH Mannheim*, Urt. v. 19.11.2015 – A 12 S 1999/14, Asylmagazin 2016, 119 Ls. = BeckRS 2015, 56052 (NZB durch *BVerwG*, Beschl. v. 24.2.2016 – 1 B 25/16, BeckRS 2016, 43723, mangels Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes verworfen).

166 *VG Göttingen*, Urt. v. 15.10.2015 – 2 A 272/14, Asylmagazin 2015, 416 Ls.

167 *VG Braunschweig*, Urt. v. 29.1.2015 – 7 A 69/13, Asylmagazin 2015, 159.

168 So mwN – *VG Trier*, Urt. v. 7.10.2016 – 1 K 5093/16, Asylmagazin 2016, 383 = BeckRS 2016, 53157; *VG Minden*, Urt. v. 31.7.2014 – 1 K 3532/13.A, BeckRS 2014, 56049; *VG Düsseldorf*, Urt. v. 18.8.2016 – 3 K 8450/16.A, BeckRS 2016, 54045; *VG Münster*, Urt. v. 13.10.2016 – 8 K 2127/16.A, InfAuslR 2017, 35 = BeckRS 2016, 53903; *VG Saarlouis*, Urt. v. 11.11.2016 – 3 K 583/16, AuAS 2017, 9 = BeckRS 2016, 54545; aA *OVG Schleswig*, Urt. v. 23.11.2016 – 3 LB 17/16, BeckRS 2016, 110100 (Pressemitteilung); *OVG Koblenz*, Urt. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16, BeckRS 2016, 110625; *VGH München*, Urt. v. 12.12.2016 – 21 ZB 16.30338 (PI). Zur Behandlung von Syrienrückkehrern s. a. *OVG Münster*, Beschl. v. 6.10.2016 – 14 A 1852/16.A, BeckRS 2016, 53078 (das Gericht geht zwar davon aus, dass für alle aus dem Ausland rückgeführten syrischen Asylbewerber, jedenfalls solange sie überhaupt von ihrer geistigen Fähigkeit her als Auskunftsperson in Betracht kommen, zu subsidiärem Schutz berechtigende stichhaltige Gründe für die Annahme eines drohenden ernsthaften Schadens in Form der Folter vorliegen, sieht bei unverfolgt illegal ausgereisten Asylbewerbern hierin aber keine drohende politische Verfolgung); *VGH Mannheim*, Beschl. v. 29.10.2013 – A 11 S 2046/13, BeckRS 2013, 196384. Der *VGH München* (Beschl. v. 22.9.2016 – 21 ZB 16.30235, Asylmagazin 2016, 390 Ls. = BeckRS 2016, 106575; Beschl. v. 21.9.2016 – 21 ZB 16.30166, BeckRS 2016, 106572; Beschl. v. 20.9.2016 – 21 ZB 16.30163, BeckRS 2016, 106570) hat die Berufung wegen dieser in der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht einheitlich beantworteten Frage zugelassen.

169 *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 14.11.2016 – 2 BvR 31/14, BeckRS 2016, 55493.

170 *Heckel*, Religiöse Verfolgung – Vom Augsburger Religionsfrieden zur Qualifikationsrichtlinie, FS Hailbronner, 2013, 91.

171 *BVerwG*, Urt. v. 20.2.2013 – 10 C 23/12, *BVerwGE* 146, 67 = NVwZ 2013, 936.

172 Zu den Möglichkeiten der richterlichen Überzeugungsbildung im Be-

Asylbewerber in seiner religiösen Identität prägenden Glaubenswechsel, ist nicht zu erwarten, dass er bei einer unterstellten Rückkehr diesen neuen Glauben (sichtbar) praktizieren werde und auch nicht in innerliche Konflikte geriete, wenn er dort von einer religiösen Betätigung des neuen Glaubens absehe.[173]

Einordnungsbedürftig ist vor allem die Bedeutung bei einem Übertritt zum christlichen Glauben, ob ein ernsthafter und nachhaltiger Glaubenswechsel bereits dadurch erwiesen wird, dass eine Taufurkunde und eine entsprechende Bescheinigung des die Taufe durchführenden Geistlichen vorgelegt wird, nachdem eine Person aus Überzeugung Christ geworden und in der christlichen Gemeinde geistlich heimisch geworden sei, die christliche Botschaft durchdrungen und verstanden habe und sich aus voller Überzeugung habe taufen lassen, um aktiv das Christentum zu praktizieren. Das *OVG Lüneburg*[174] hält dies für sich allein nicht für ausreichend und geht davon aus, dass sich das Gericht eine eigene Überzeugung von der Ernsthaftigkeit der Konversion auch dann zu bilden habe, wenn kirchenrechtlich diese Ernsthaftigkeit als Taufvoraussetzung geprüft worden ist. Auch der *VGH München*[175] verneint eine behördliche oder gerichtliche Bindung an kirchliche Entscheidungen für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts und lässt allein die Taufbestätigung einer Religionsgemeinschaft (Taufschein) und die Einschätzung der Glaubensüberzeugung des Konvertiten durch Gemeindemitglieder oder den die Taufe vollziehenden Geistlichen nicht ausreichen. Das *BVerwG*[176] hat in einem Nichtzulassungsbeschluss[177] die eigenständige, von der Taufe des Betroffenen selbst in entsprechenden Bescheinigungen unabhängige Prüf- und Bewertungsbefugnis der Verwaltungsgerichte bei der Beurteilung, ob die Befolgung eine gefahrträchtigen religiösen Praxis ein Asylbewerber zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist, gebilligt. Mit dieser eigenständigen Würdigung verletzen die Gerichte nicht die Pflicht des Staates zur weltanschaulichen Neutralität, weil eine verfassungsrechtlich unzulässige Bewertung des Glaubens oder der Lehre einer Kirche damit gerade nicht verbunden ist. Da auch nicht die kirchenrechtliche Wirksamkeit der Taufe in Rede stehe, wird auch nicht das kirchliche oder individuelle Selbstverständnis des Grundrechtsträgers bei der Bestimmung der Reichweite des Schutzbereiches der Religionsfreiheit und die eigenständige Befugnis zur Konkretisierung der Glaubensbetätigung berührt; ob und inwieweit eine Person eine bestimmte religiöse Betätigung ihres Glaubens für sich selbst verpflichtend zur Wahrung ihrer religiösen Identität empfindet, ist der kollektiven oder individuellen Definitionshoheit über die Ausprägungen der Glaubensbetätigung vorgelagert.

Bei unzureichender staatlicher Schutzbereitschaft und -fähigkeit können bei einer Konversion auch (drohende) massive Übergriffe auf Leib und Leben durch Mitglieder der eigenen Familie und der anderer Angehöriger der Glaubensgemeinschaft ausreichen, um internationalen Schutz zu begründen.[178]

6. Interner Schutz

Internationaler Schutz wird nicht gewährt, wenn der Schutzsuchende zumutbar auf einen (hinreichend) verfolgungs- oder gefahrenfreien Teilbereich seines Herkunftsstaates verwiesen werden kann, den er auch erreichen kann und in dem über das Fehlen einer existenziellen Notlage (§ 60 VII 1 AufenthG) hinaus vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlassen kann.[179] Drohen am Ort des internen Schutzes (andere oder gleichartige) Rechtsgutverletzungen, ist deren Schwere zu berücksichtigen; je schwerwiegender sie sind, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.[180]

Die am möglichen Ort des inländischen Schutzes (weiterhin) drohenden Gefahren müssen aber real sein. Indische Liebespaare, die von ihrer Familie verfolgt werden, müssen sich allzumal deswegen auf die Möglichkeit internen Schutzes verweisen lassen, weil sie sich zwecks Organisation ihres Lebens in Indien an eine entsprechende Hilfeorganisation („Love Commando“) wenden können.[181]

Für die Verweisung auf einen anderen Landesteil kann es auch darauf ankommen, ob es sich um einen alleinstehenden, gesunden Mann ohne gesundheitliche Einschränkungen handelt[182] oder Umstände hinzutreten, die angesichts der jeweiligen Sicherheits- oder Versorgungslage[183] und der sonstigen humanitären Lage das Risiko der menschenunwürdigen Verelendung so erhöhen, dass eine Verweisung unzumutbar wird. In Rechnung zu stellen sind auch die Gründe der am Ort des internen Schutzes fortbestehenden oder neuerlichen Gefährdung.[184]

7. Ausschlussgründe

Nach den auch in der Anerkennungsrichtlinie (Art. 12 II RL 2011/95/EU) aufgegriffenen Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention wird der Flüchtlingsstatus nicht gewährt (bzw. widerrufen), wenn Ausschlussgründe vorliegen oder nachträglich bekanntwerden (§ 3 II AsylG).[185] Daneben sind

reich der Konversion s. *Berlit/Dörig/Storey*, ZAR 2016, 281 (Teil 1), 332 (Teil 2).

173 Daneben tritt die Bewertung, dass zumindest einige Staaten – zB der Iran – unterscheiden könnten (und würden), ob ein ernsthafter Abfall vom Islam vorliege oder nicht; s. etwa *VGH München*, Beschl. v. 7.11. 2016 – 14 ZB 16.30380, BeckRS 2016, 54890.

174 *VG Lüneburg*, Urt. v. 7.9.2015 – 9 LB 98/13, EzAR-NF 62 Nr. 38 = BeckRS 2015, 53389.

175 *VGH München*, Beschl. v. 9.4.2015 – 14 ZB 14.30444, NVwZ-RR 2015, 677; *VGH München*, Beschl. v. 12.1.2012 – 14 ZB 11.30346, BeckRS 2012, 52936.

176 *BVerwG*, Urt. v. 25.8.2015 – 1 B 40/15, NVwZ 2015, 1678.

177 Gerichtet gegen *VGH Mannheim*, Urt. v. 15.4.2015 – A 3 S 1923/14, BeckRS 2015, 51724.

178 So *VG Gelsenkirchen*, Urt. v. 19.5.2015 – 6 a K 2710/14.A, Asylmagazin 2015, 341 Ls. = BeckRS 2015, 47452 (wegen der hohen Bedeutung der Loyalität zur Familie und zur eigenen Religion für den Fall einer Bedrohung durch eine Gruppe besonders religiös eingestellter Yeziden und einer dem kriminellen Milieu zuzurechnenden Familie nach Konversion zum orthodoxen Glauben).

179 *BVerwG*, Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15/12, *BVerwGE* 146, 12 = NVwZ 2013, 1167.

180 *VG Gießen*, Urt. v. 27.1.2016 – 2 K 3675/14, GI.A, Asylmagazin 2016, 174 (Verwicklung in Auseinandersetzung zwischen Sunniten und Schiiten in Herat [Afghanistan] und hieran anknüpfende Geldforderungen); *OVG Lüneburg*, Urt. v. 28.7.2014 – 9 LB 2/13, BeckRS 2014, 55741 (Gefahr eines Racheakts der Taliban nach Flucht vor einer Zwangsrekrutierung).

181 *VG Düsseldorf*, Urt. v. 6.9.2016 – 14 K 6767.15 A, AuAS 2016, 250 = BeckRS 2016, 51898.

182 So – für Kabul als interne Schutzalternative – *OVG Münster*, Beschl. v. 20.7.2015 – 13 A 1531/15.A, AuAS 2015, 212 = BeckRS 2015, 48949; *OVG Münster*, Urt. v. 26.8.2014 – 13 A 2998/11.A, NVwZ-RR 2014, 939 Ls. = BeckRS 2014, 56825; *OVG Bautzen*, Beschl. v. 23.1.2015 – A 1 A 140/13; *VGH München*, Beschl. v. 12.2.2015 – 13 a B 14.30309, BeckRS 2015, 43833; s. a. *VG Augsburg*, Urt. v. 7.11.2016 – Au 5 K 16.31853, BeckRS 2016, 54624 (Kabul, Herat und Kandahar als Möglichkeiten internen Schutzes für jungen, gesunden Schutzsuchenden mit Berufsausbildung vor Verfolgung von Hazara durch die Taliban).

183 Sie kann im Zeitverlauf durchaus schwanken; zur Verweisung von sunnitischen Kurden aus dem Irak auf die Region Kurdistan als internen Schutz nach der Vertreibung des IS aus der Region Rabea s. *VG Bayreuth*, Urt. v. 28.9.2016 – B 3 16.30579.

184 *VG Würzburg*, Urt. v. 30.9.2016 – W 1 K 16.31087, BeckRS 2016, 53689 (Gefahren für vom Glauben abgefallene Muslime in Afghanistan auch in Kabul).

185 Zu den Ausschlussgründen nach der Anerkennungsrichtlinie grund-

Ausnahmen vom Zurückweisungsschutz für den Fall normiert, dass der Flüchtling eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaates darstellt, in dem er sich aufhält, oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaates darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde (Art. 21 II RL 2011/95/EU) in diesem Fall kann auch die dem Flüchtling zu erteilende Aufenthaltserlaubnis widerrufen oder sonst beendet werden.

Der *EuGH*[186] hat hierzu klargestellt, dass die Unterstützung einer „gelisteten" terroristischen Vereinigung „zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung" iSd Art. 24 I RL 2004/83/EG (= Art. 24 I RL 2011/95/EU) auch dann darstellen, wenn die in Art. 21 II RL 2004/83/EG vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine Vorenthaltung oder ein Widerruf der Aufenthaltserlaubnis erfordert dann aber eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung der spezifischen tatsächlichen Umstände; wird die Ausweisung verfügt, dann aber die Vollstreckung dieser Entscheidung ausgesetzt, ist es nur in den in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen statthaft, einem solchen Flüchtling die bei Zuerkennung internationalen Schutzes gewährleisteten Vergünstigungen zu versagen.

Weitere Klärungen durch den *EuGH* stehen aus. GA Sharpston[187] hat die Auffassung vertreten, dass der Ausschlussgrund einer Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen nicht die Feststellung voraussetze, dass der Schutzsuchende wegen einer terroristischen Straftat[188] bereits verurteilt worden ist, dass die Tatsache einer Verurteilung für die individuelle Prüfung, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, relevant sei und erhebliches Gewicht habe; weiterhin müssten die zuständigen nationalen Behörden anhand der Motive und Absichten des Schutzsuchenden in Bezug auf die Aktivitäten der terroristischen Vereinigung, an der er beteiligt ist, untersuchen, ob er persönliche Verantwortung trägt, wobei die Aktivitäten der Vereinigung eine internationale Dimension haben und von einer solchen Schwere sein müssten, dass sie Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätten. Der Schutzsuchende muss aber nicht persönlich an einer terroristischen Handlung oder einer Gewalttat besonders grausamer Art beteiligt oder hierzu angestiftet haben.

Den Sonderfall der beabsichtigten Unerwünschterklärung/Ausweisung eines Unionsbürgers, für den rechtskräftig festgestellt worden ist, dass Art. 1 (F) Buchst. a und b GFK (Ausschlussgründe) auf ihn Anwendung finden, betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen der Rechtsbank Den Haag.[189] Die Vereinbarkeit der Art. 14 IV und 6 RL 2011/95/EU (Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen der Sicherheit des Mitgliedstaates) mit dem Primärrecht (Art. 18 EGrC; Art. 78 I AEUV) stellt ein Vorabentscheidungsersuchen aus der Tschechischen Republik[190] auf den Prüfstand.

8. Widerruf/Rücknahme

§§ 73 ff. AsylG sehen eine Überprüfung schutzgewährender Entscheidungen nach drei Jahren[191] und bei Wegfall der Verfolgungsgründe oder in Fällen der Erwirkung der Anerkennung durch unrichtige Angaben oder Täuschung den Widerruf bzw. die Rücknahme des Schutzstatus vor. Gegen die Aufhebungsentscheidung ist die Anfechtungsklage eröffnet. In dem Widerrufsverfahren hat das *VG* den Widerrufsbescheid in vollem Umfang auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen; dabei hat es auch beim Widerruf der Feststellung von Abschiebungsschutz nach nationalem Recht (§ 73 c II AsylG) wie beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung[192] von dem Kläger nicht geltend gemachte Anfechtungsgründe und von der Behörde nicht aufgeführte Widerrufsgründe einzubeziehen.[193] Eine Aufhebung kommt auch in Betracht, wenn sich nachträglich Ausschlussgründe ergeben oder bekannt werden.[194]

Für einen Widerruf wegen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse müssen diese Veränderungen erheblich und nicht nur vorübergehend sein. Bereits vor dem Putsch im Juli 2016 hat das *VG Schleswig*[195] dies für die Republik Türkei verneint, die zwar seit dem Jahre 2002 sich erheblich verändert und in der die rechtliche Entwicklung durch einen tiefgreifenden Reformprozess gekennzeichnet sei, diesem Prozess aber noch die hinreichende Nachhaltigkeit der Veränderungen abgesprochen.

VI. Zubilligung nationalen Abschiebungsschutzes

Die Rechtsprechung zu den Gründen, aus denen nach § 60 V oder 7 AufenthG nationaler Abschiebungsschutz zu gewähren ist, ist von Einzelfallentscheidungen zu unterschiedlichsten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und sonstigen geltend gemachten Abschiebungshindernissen geprägt.

Für die Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz[196] teilweise in Konkretisierung von Rechtsprechung nachgezeichnet, teils verschärft.[197] § 60 a II c AufenthG enthält eine Vermutung, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, verlangt die Glaubhaftmachung eines Abschiebungshindernisses wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung, deren Inhalt näher bestimmt wird,[198] und verpflichtet (mit Präklusionswirkung) zu deren unverzüglicher Vorlage. Ohne Vorlage

legend *EuGH*, Urt. v. 9.11.2012.010 – C-57/09, C-101/09, NVwZ 2011, 285 – B. und D.; *BVerwG*, Urt. v. 7.7.2011 – 10 C 26/10, *BVerwGE* 140, 114 = NVwZ 2011, 1450; *VGH Mannheim*, Urt. v. 29.1.2015 – A 9 S 314/12, Asylmagazin 2015, 126 = BeckRS 2015, 42258, (Funktionär der „Front Islamique du Salut" – FIS – [„Islamische Heilsfront"]).

186 *EuGH*, Urt. v. 24.6.2015 – C-373/13, InfAuslR 2015, 357 = BeckRS 2015, 80822 – H. T.

187 GA *Sharpston*, Schlussanträge v. 31.5.2016 – C-573/14, BeckRS 2016, 81076.

188 Im Sinne von Art. 1 I Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates v. 13.6. 2002 zur Terrorismusbekämpfung.

189 *Rechtsbank Den Haag*, Beschl. v. 13.6.2016 (anhängig *EuGH*, C-331/16).

190 *Nejvyšší správní soud* (Tschechische Republik), Beschl. v. 14.7.2016 (anhängig *EuGH*, C-391/16).

191 Die Nichteinhaltung der Prüffrist führt nicht zur Rechtswidrigkeit eines Widerrufsbescheids und lässt die erstmalige Widerrufsentscheidung auch nicht zur Ermessensentscheidung werden; *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 13.6.2016 – OVG 3 N 57/14, BeckRS 2016, 47958 (unter Verweis auf *BVerwG*, Urt. v. 5.6.2012 – 10 C 4/11, *BVerwGE* 143, 183 = NVwZ 2012, 1193.

192 *BVerwG*, Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 17/12, *BVerwGE* 146, 31 = NVwZ-RR 2013, 571.

193 *BVerwG*, Urt. v. 29.6.2015 – 1 C 2/15, Buchholz 402.25 § 73 c AsylVfG Nr. 1 = NVwZ-RR 2015, 790; nachgehend *OVG Münster*, Urt. v. 3.3.2016 – 13 A 1828/09.A, BeckRS 2016, 43586.

194 *VG München*, Urt. v. 6.10.2016 – M 17 K 16.30970, BeckRS 2016, 53303.

195 *VG Schleswig*, Urt. v. 16.9.2015 – 8 A 223/13, AuAS 2015, 247 = BeckRS 2015, 53400.

196 Art. 3 Nr. 10 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz v. 20.10.2015, BGBl. I 2015, 1722.

197 *Marx*, InfAuslR 2016, 261.

198 Beispiele bereits formal unzureichender ärztlicher Bescheinigungen bei *VG München*, Beschl. v. 16.8.2016 – M 5 S 16.32007, BeckRS 2016, 50944; *VG München*, Urt. v. 12.8.2016 – M 5 K 16.30523, BeckRS 2016, 50942; *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 21.6.2016 – 2 M 16/16, AuAS 2016, 186 = NVwZ-RR 2016, 886 Ls. = BeckRS 2016, 50511 (tatsächliche Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist und die Methode der Tatsachenerhebung); *VG Augsburg*, Urt. v. 28.4.2016 – Au 2 K 16.30369, BeckRS 2016, 46649.

entsprechender Atteste besteht grundsätzlich keine (weitergehende) Ermittlungspflicht, wenn nicht für die Behörde anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer an einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung leidet, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde.[199] Weiterhin stellt § 60 VII 2 AufenthG klar, dass eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vorliegt, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.[200] Nach der bisherigen Rechtsprechung des *BVerwG* kann sich eine krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Gefahr im Einzelfall auch daraus ergeben, dass der erkrankte Ausländer eine notwendige und an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung tatsächlich – zB aus finanziellen Gründen – nicht erlangen kann.[201] Diese Rechtsprechung steht zumindest nicht in einem unaufhebbaren Gegensatz zu den in § 60 VII 3 und 4 AufenthG (nF) getroffenen Regelungen, dass nicht erforderlich ist, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist und eine ausreichende medizinische Versorgung in der Regel auch vorliegt, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaates gewährleistet ist. Denn diese Regelungen verhalten sich in ihrem Wortlaut nicht zu der tatsächlichen Erreichbarkeit und lassen Raum für eine Auslegung, nach der eine ausreichende medizinische Versorgung dann nicht vorliegt, wenn der Teil des Zielstaates, in dem diese gewährleistet ist, tatsächlich im Einzelfall nicht (zumutbar) erreichbar ist. Ob dies der Fall ist, ist regelmäßig eine fallübergreifend nicht klärungsfähige Frage des Einzelfalls.[202]

Noch zu der bisherigen Rechtslage hat das *BVerwG* angenommen, dass für die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 VII 1 AufenthG bei psychischen Leiden nicht verlangt wird, dass die Gefahr einer „zu irreparablen Gesundheitsschäden führenden" (Re-)Traumatisierung vorliegen muss, sondern dass es ausreichen kann, dass sich eine vorhandene psychische Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände erheblich verschlechtert.[203] Bei geltend gemachter Selbstmordgefahr reicht eine zeitlich begrenzte bloße innere Hinwendung zu Selbsttötungsgedanken ohne das Hinzutreten äußerer, damit im Zusammenhang stehender Anzeichen einer Gesundheitsverschlechterung wie Verletzungshandlungen, körperlichem Verfall oder vegetativer Auffälligkeiten nicht zur Begründung einer Gefahr iSd § 60 VII 1 AufenthG aus.[204] Die Abklärung einer Gefahr ernsthafter suizidaler Handlungen kann regelmäßig nur durch ein psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten geklärt werden und nicht durch die Einschaltung eines Amtsarztes, der nicht über die hierüber erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügt.[205]

Nationaler Abschiebungsschutz ist aber nicht auf gesundheitliche Aspekte beschränkt. Außerhalb eines Asylverfahrens hat die Ausländerbehörde ungeachtet des im sachlichen Gehalt gleichartigen unionsrechtlichen Abschiebungsverbotes nach § 60 II AufenthG etwa zu prüfen, ob ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 V AufenthG iVm Art. 3 EMRK vorliegt.[206]

Das Erfordernis einer qualifizierten Verschlechterung des Gesundheitszustandes (§ 60 VII 2 AufenthG) unter Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung (§ 60 a IIc 2 AufenthG) zielt ausweislich der Gesetzesmaterialien auch auf die Berufung auf eine behandlungsbedürftige posttraumatische Belastungsstörung. In der Rechtsprechung des *BVerwG* war anerkannt, dass wegen der Unschärfen des Krankheitsbildes und seiner vielfältigen Symptome regelmäßig die Vorlage eines Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attestes zur Substanziierung erforderlich sei[207] und eine einfache psychologische Stellungnahme nicht genüge;[208] die Instanzrechtsprechung hatte dies der Sache nach auch auf die Darlegung und Glaubhaftmachung anderer psychischer Erkrankungen mit Behandlungsbedarf übertragen.[209] Es muss dann aber auch tatsächlich sichergestellt sein, dass Asylbewerber eine realistische Chance haben, eine entsprechend qualifizierte ärztliche Bescheinigung auch erlangen zu können; hierzu brauchen sie auch und gerade in den (besonderen) Aufnahmeeinrichtungen (§ 5 V AsylG) zeitgerechten Zugang zu qualifizierter medizinischer Versorgung, die unionsrechtlich für besondere Personengruppen wie traumatisierte Schutzsuchende ohnehin vorzuhalten ist.

VII. Gerichtliches Asylverfahren

1. Reine Anfechtungsklage vs. Durchentscheidung

In flüchtlingsrechtlichen Verfahren stellt sich bei Bundesamtsentscheidungen, die keine (umfassende) Sachprüfung vornehmen, die Frage, ob auf eine entsprechende Klage des Schutzsuchenden hin und rechtsfehlerhafte Versagung der (vollständigen) Sachprüfung das *VG* die Sache nach § 113 V 1 VwGO spruchreif zu machen hat, mithin der Vorrang der Verpflichtungs-, vor der Anfechtungsklage greift, oder wegen asylverfahrensrechtlicher Besonderheiten (nur) die Anfechtungsklage eröffnet ist. In einer älteren Entscheidung zum Folgeantrag (§ 71 AsylVfG) hatte das *BVerwG*[210] eine Pflicht zur Durchentscheidung bejaht, wenn das Gericht in der ersten Prüfungsstufe gegen das Bundesamt das Vorliegen von Wiederaufnahmegründen (§ 51 VwVfG) bejaht und hieran auch gegen Kritik im Schrifttum[211] fest-

199 *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 21.6.2016 – 2 M 16/16, AuAS 2016, 186 = NVwZ-RR 2016, 886 Ls. = BeckRS 2016, 50511.

200 *BVerwG*, Beschl. v. 24.5.2006 – 1 B 118/05, NVwZ 2007, 345 = NJW 2007, 1545 Ls. = BeckRS 2006, 23891.

201 *BVerwG*, Urt. v. 29.10.2002 – 1 C 1/02, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 66 zu § 53 VI 1 AuslG 1990 = BeckRS 2003, 20532; *BVerwG*, Urt. v. 22.3.2012 – 1 C 3/11, *BVerwGE* 142, 179 = NVwZ-RR 2012, 529; zur Erreichbarkeit (ambulanter oder stationärer) Psychotherapie im Iran für mittellose Patienten s. a. *VG Magdeburg*, Urt. v. 12.3.2015 – 2 A 52/13 MD, Asylmagazin 2015, 244 Ls.

202 *OVG Saarlouis*, Beschl. v. 30.12.2015 – 2 A 234/15, AuAS 2016, 45 = BeckRS 2016, 40863 (keine Berufungszulassung zur Klärung der Frage, ob ein Angehöriger der Volksgruppe der Roma in Serbien die notwendige ärztliche Behandlung erhalten kann beziehungsweise ob ihn das faktische Vorenthalten notwendiger ärztlicher Behandlung und benötigter Medikation durch sozusagen staatlich verordnete Armut für den Fall seiner Rückkehr nach Serbien wegen seiner Erkrankungen umgehend in akute Lebensgefahr bringen würde).

203 *BVerwG*, Beschl. v. 12.7.2016 – 1 B 85/16, Buchholz 402.242 § 60 II ff. AufenthG Nr. 16 = BeckRS 2016, 50015 mwN.

204 *OVG Münster*, Urt. v. 27.1.2015 – 13 A 1201/12.A, NVwZ-RR 2015, 598 Ls. = BeckRS 2015, 42639.

205 *VG Karlsruhe*, Beschl. v. 29.5.2015 – 7 K 2513/15, Asylmagazin 2015, 269 = BeckRS 2015, 48166.

206 *VGH Kassel*, Beschl. v. 2.3.2016 – 9 B 1756.15, InfAuslR 2016, 228 = NVwZ-RR 2016, 556 Ls. = BeckRS 2016, 44401 (für die Haftbedingungen im türkischen Strafvollzug ungeachtet dessen verneint, dass dort die „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze" noch nicht vollständig umgesetzt sind).

207 *BVerwG*, Urt. v. 11.9.2007 – 10 C 8/07, *BVerwGE* 129, 251 = NVwZ 2008, 330; *BVerwG*, Beschl. v. 26.7.2012 – 10 B 21/12, BeckRS 2012, 55084.

208 S. a. *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 30.8.2016 – 2 O 31.16, BeckRS 2016, 53904; s. a. *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 21.6.2016 – 2 M 16/16, AuAS 2016, 186 = NVwZ-RR 2016, 886 Ls. = BeckRS 2016, 50511.

209 *VGH Mannheim*, Urt. v. 11.11.2014 – A 11 S 1778/14, DVBl 2015, 118 = BeckRS 2014, 58821; *VG Arnsberg*, Beschl. v. 23.2.2016 – 5 L 242/16.A, BeckRS 2016, 45867.

210 *BVerwG*, Urt. v. 10.2.1998 – 9 C 28/97, *BVerwGE* 106, 171 = NVwZ 1998, 861.

211 S. nur *Funke-Kaiser* in GK-AsylG, § 71 Rn. 356 ff.

gehalten. Bei (fehlerhaften) Einstellungen nach §§ 32, 33 Asyl (Vf.)G hat es mit Blick auf die asylverfahrensrechtliche Steuerungsfunktion des Bundesamts lediglich die Anfechtungsklage als eröffnet gesehen,[212] ebenso in Fällen, in denen ein Asylbewerber die Aufhebung einer Entscheidung über die Unzuständigkeit Deutschlands für die Prüfung seines Asylantrags nach den unionsrechtlichen Regelungen der Dublin II-Verordnung begehrt.[213] Insbesondere mit Blick auf die Zusammenfassung verschiedener Entscheidungen ohne Sachprüfung des Bundesamtes in § 29 AsylG (nF) hat es jedenfalls die Entscheidung, in den Fällen der § 71, § 71 a AsylG kein weiteres Asylverfahren durchzuführen, als isoliert mit der Anfechtungsklage angreifbar gesehen und insoweit auch seine frühere Rechtsprechung zu § 71 Asyl(Vf)G ausdrücklich aufgegeben.[214] So sehen es einige Obergerichte auch für den so genannten „Drittstaatenbescheid".[215]

2. Tatsachengewissheit im vorläufigen Rechtsschutzverfahren

Die Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG), der Schutz von Leib und Leben (Art. 2 II GG) sowie die Achtung der Menschenwürde (Art. 1 I GG) stellen an eine ablehnende Entscheidung im Asyl-Eilverfahren jedenfalls dann erhöhte Anforderungen, wenn die Auskunftslage für das Eilverfahren als nicht hinreichend eindeutig erscheint, eine weitere Sachaufklärung im Hauptsacheverfahren naheliegt und sie von einer Vielzahl anderer Verwaltungsgerichte für eine stattgebende Entscheidung als hinreichend angesehen wird.[216]

3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Voraussetzung für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, dass zwischen dem unverschuldeten Hindernis und der Fristversäumnis ein Kausalzusammenhang besteht. Das ist nicht der Fall, wenn zwar für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe beantragt worden, die fristgerechte Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels aber nicht „wegen" der ausstehenden Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag unterblieben ist,[217] die Berufung vielmehr uneingeschränkt eingelegt und auch umfangreich begründet worden ist, ohne die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag abzuwarten.

4. Anhörung im gerichtlichen Verfahren

Ein Vorabentscheidungsersuchen aus Italien[218] an den *EuGH* zielt auf die Frage, ob Art. 12, 14, 31 oder 46 RL 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) einer Zurückweisung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs „de plano" (also ohne neuerliche Anhörung des Antragstellers) entgegenstehen, wenn der Antragsteller von der mit der Prüfung des Asylantrags betrauten Verwaltungsbehörde angehört worden ist und diese den Antrag umfassend geprüft hat, wenn der bei der Justizbehörde gestellte Antrag offensichtlich unbegründet ist.

5. Keine aufschiebende Wirkung bei Rechtsbehelf gegen Nichtprüfung Folgeantrag

Jedenfalls Art. 39 RL 2005/85/EG steht (auch iVm Art. 19 II, Art. 47 EGrC) nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegen, nach der ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, einen Folgeantrag auf Asyl nicht weiter zu prüfen, keine aufschiebende Wirkung verleiht. Der *EuGH*[219] leitet dies ua daraus ab, dass allein die Entscheidung, den Folgeantrag nicht weiter zu prüfen, den Antragsteller nicht der Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung aussetzt, wenn und weil sie als solche nicht zur Abschiebung dieses Dritten führt.

6. Gerichtlicher Eilrechtsschutz bei Kirchenasyl?

Kirchenasyl als besondere Form zivilen Ungehorsams[220] ist kein staatlich anerkanntes Rechtsinstitut. Für den gerichtlichen Eilrechtsschutz zieht das *VG Cottbus* indes aus der Gewährung von Kirchenasyl als tatsächlichem Schutz vor Abschiebung den Schluss, dass dann für gerichtlichen Rechtsschutz das Rechtsschutzbedürfnis entfällt.[221] Nachvollziehbar erscheint diese Entscheidung allenfalls mit Blick darauf, dass sich nach den Feststellungen des Gerichts hier „Kirchenasyl" auch tatsächlich auf die Abschiebepraxis der zum Vollzug berufenen Behörden auswirkt.

7. Zustellung an Verkündungs statt (§ 116 II VwGO)

Asylurteile werden oftmals nicht verkündet, sondern an Verkündungs statt zugestellt (§ 116 II VwGO). In diesen Fällen tritt eine Selbstbindung des *VG* (Einzelrichter) erst ein, wenn sich das Gericht der Entscheidung „entäußert" hat, indem sie die Serviceeinheit (Geschäftsstelle) mit der unmittelbaren Zweckbestimmung verlassen hat, den Beteiligten bekannt gegeben zu werden; bis zu diesem Zeitpunkt muss neuer Vortrag zumindest für die Entscheidung über die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden.[222]

8. Beschwerdeausschluss (§ 80 AsylG)

In Verfahren nach dem AsylG ist die Beschwerde gegen eine Entscheidung des *VG* ausgeschlossen. Überwiegend wird die Auffassung vertreten, dass dafür ausschlaggebend ist, auf welche Rechtsgrundlage die angefochtene oder begehrte Maßnahme oder Entscheidung gestützt wird.[223] Erfasst sind auch Beschlüsse im Asylprozess, mit denen im Falle von Untätigkeitsklagen das Verfahren unter Fristsetzung für die Behörde nach § 75 I 3 VwGO ausgesetzt wird,[224] und Entscheidungen über die landesinterne Umverteilung im laufenden Asylverfahren.[225] Auch Streitigkeiten um die Erteilung einer Erlaubnis einer Beschäftigung nach § 61 AsylG sollen

212 Seit *BVerwG*, Buchholz 402.25 § 33 AsylVfG Nr. 12 = NVwZ 1996, 80; *BVerwG*, Urt. v. 5.9.2013 – 10 C 1/13, *BVerwGE* 147, 329 = NVwZ 2014, 158 Rn. 14; *BVerwG*, Urt. v. 17.6.2014 – 10 C 7/13, *BVerwGE* 150, 29 = NVwZ 2014, 1460.

213 *BVerwG*, Urt. v. 27.10.2015 – 1 C 32/14, *BVerwGE* 153, 162 = NVwZ 2016, 154.

214 *BVerwG*, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 4/16, BeckRS 2016, 111567.

215 *OVG Saarlouis*, Urt. v. 25.10.2016 – 2 A 95/16, BeckRS 2016, 54035, 2 A 90/16, BeckRS 2016, 54439, 2 A 91/16, BeckRS 2016, 54403 und 2 A 86/16, BeckRS 2016, 54402; *OVG Saarlouis*, Beschl. v. 23.3.2016 – 2 A 38/16, NVwZ 2016, 556 = NVwZ-RR 2016, 556 Ls. = BeckRS 2016, 44188; *VGH München*, Urt. v. 20.10.2016 – 20 B 14.30312; *VGH München*, v. 13.10.2016 – 20 B 14.30212, BeckRS 2016, 55023; *VGH München*, v. 13.10.2016 – 20 B 15.30008, BeckRS 2016, 56090; *VGH München*, v. 13.10.2016 – 20 B 14.30212, BeckRS 2016, 55023; *OVG Münster*, Beschl. v. 24.8.2016 – 13 A 63/16.A, AuAS 2016, 275 Ls. = BeckRS 2016, 52155 (der nachgehende Beschluss des *BVerwG* [Beschl. v. 23.11.2016 – 1 B 118/16, BeckRS 2016, 55869] verhält sich wegen der Beschränkung auf die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht zu dieser Frage).

216 *BVerfG*, Beschl. v. 21.4.2016 – 2 BvR 273/16, NVwZ 2016, 1242.

217 *BVerwG*, Beschl. v. 10.8.2016 – 1 B 93/16, NVwZ-RR 2016, 805.

218 Tribunale di Milano (Italien). Vorabentscheidungsersuchen v. 22.6. 2016 – C-348/16.

219 *EuGH*, Urt. v. 17.12.2015 – C-239/14, NVwZ 2016, 452 – Tall.

220 S. etwa *Neundorf*, ZAR 2011, 259 (Teil 1), 389 (Teil 2); *Stiebing*, ZAR 2004, 101; *Just/Sträter* (Hrsg.), Kirchenasyl. Ein Handbuch, 2003; s. a. die Internetseite der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche" www.kirchenasyl.de.

221 *VG Cottbus*, Beschl. v. 3.11.2015 – 5 L 727/15.A, Asylmagazin 2016, 80 = BeckRS 2015, 54364; *VG Cottbus*, Beschl. v. 16.6.2016 – 5 K 273/16.A, InfAuslR 2017, 35 = BeckRS 2016, 48216.

222 *OVG Greifswald*, Beschl. v. 3.3.2016 – 1 L 143/14, NVwZ-RR 2016, 600 Ls. = BeckRS 2016, 45828.

223 S. mit Nachweisen zu Rechtsprechung und Schrifttum – *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 13.9.2016 – 13 PA 151/16, NVwZ 2016, 1742.

224 *VGH Kassel*, Beschl. v. 24.11.2016 – 2 E 2668/16.A, AuAS 2017, 34 = BeckRS 2016, 110634.

ungeachtet der Zuständigkeit der Ausländerbehörde vom Beschwerdeausschluss erfasst sein.[226] Wird hingegen um die Befugnis der Ausländerbehörde nach § 43 III AsylG gestritten, eine Abschiebung vorübergehend auszusetzen, um die gemeinsame Ausreise einer Familie zu ermöglichen, handelt es sich nach einem neueren Beschluss des *VGH Mannheim*[227] nicht um eine Rechtsstreitigkeit nach dem AsylG. Ebenfalls keine Streitigkeit nach dem Asylgesetz liegt vor, wenn der auf asylrechtlicher Grundlage angedrohten Abschiebung mit Duldungsgründen nach § 60 a AufenthG entgegengetreten wird.

Auch in asylrechtlichen Streitigkeiten ist nach einer Entscheidung des *OVG Berlin-Brandenburg*[228] gegen Entscheidungen des *VG* über die Erinnerung gegen die Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung nach § 55 RVG die Beschwerde statthaft; es sieht § 80 AsylG durch § 1 III, § 56 II RVG verdrängt.

9. Untätigkeitsklage

Das *VG Dresden* hält § 75 VwGO auch bei asylrechtlichen Klagen für uneingeschränkt anwendbar und sieht in einer permanenten Überlastung bestimmter Behörden keinen zureichenden Grund für eine Nichtbescheidung eines Antrags, weil es in einem solchen Fall Aufgabe des zuständigen Bundesministeriums oder der Behördenleitung sei, für hinreichenden Ersatz zu sorgen; die Besonderheiten des Asylfolgeverfahrens hinderten dann auch nicht ein „Durchentscheiden" des Gerichts.[229] Auch der *VGH München*[230] sieht für eine auf reine Verbescheidung durch das Bundesamt gerichtete Untätigkeitsklage kein Rechtsschutzinteresse.[231] Dies sehen andere Verwaltungsgerichte zumindest für das Asylerstverfahren anders,[232] die das BAMF auf eine Untätigkeitsklage hin lediglich zur Entscheidung innerhalb bestimmter Frist verpflichten[233] und auch eine (vorübergehende) Überlastung der Behörde grundsätzlich als einen zureichenden Grund für die Verzögerung sehen.[234]

10. Berufungs(zulassungs-)verfahren

a) *Berufungsbegründung*. Die Anforderungen an eine Berufungsbegründung dürfen bei asylrechtlichen Streitigkeiten nicht überspannt werden. Es genügt eine Berufungsbegründung, die auch durch Bezugnahme auf den Zulassungsantrag zulässig sein kann, wenn sie eine entscheidungserhebliche Frage zu den tatsächlichen Verhältnissen im Heimatstaat des Asylbewerbers konkret bezeichnet und ihre hierzu von der Vorinstanz abweichende Beurteilung deutlich macht, so dass ein Berufungsführer nicht mehr zur Begründung der Berufung ausführen muss, wenn das Berufungsgericht die Berufung wegen einer in tatsächlicher Hinsicht bejahten, aber nicht näher dargelegten grundsätzlichen Bedeutung zugelassen hat.[235]

b) *Lauf der Rechtsmittelfrist*. Die verkürzten Rechtsmittel (Begründungs-)Fristen laufen im Asylverfahren nach allgemeinen Grundsätzen nur bei ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung. Das *OVG Bautzen*[236] sieht einen Antrag auf Zulassung der Berufung als unzulässig, wenn die Rechtsmittelbelehrung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils nur hinsichtlich der Begründungsfrist des § 78 IV 4 AsylVfG fehlerhaft, ansonsten aber ordnungsgemäß ist, wenn der Rechtsmittelführer nicht innerhalb der einmonatigen Antragsfrist des § 78 IV 1 AsylG von einem postulationsfähigen Bevollmächtigten gestellt wird, keine Wiedereinsetzung in die Antragsfrist möglich ist und der Antrag auch nicht als ein solcher auf Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Berufungszulassungsverfahren ausgelegt werden kann. Dies erscheint nicht bedenkenfrei.

c) *Grundsatzzulassung*. Auf welche Weise der Tatrichter versucht, sich die erforderliche Überzeugungsgewissheit vom Vorliegen der entscheidungserheblichen Tatsache der Wahrung der religiösen Identität des Asylbewerbers zu verschaffen, ist eine einzelfallbezogene Frage der freien Beweiswürdigung (§ 108 I 1 VwGO) und daher nicht einer rechtsgrundsätzlichen Klärung zugänglich.[237]

Die Berufung kann auch wegen grundsätzlicher Bedeutung von Tatsachenfragen (etwa zur Verfolgungssituation) zugelassen werden. Eine entsprechende Rüge erfordert die Angabe konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen etwa im Hinblick auf hierzu vorliegende gegensätzliche Auskünfte oder abweichende Rechtsprechung einer unterschiedlichen Würdigung zugänglich sind; eine hinreichende Darlegung erfordert die Benennung von bestimmten begründeten Informationen, Auskünften, Presseberichten oder sonstigen Erkenntnisquellen, die zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit ergeben, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des *VG*, sondern die gegenteiligen Bewertungen in der Zulassungsschrift zutreffend sind.[238]

---

225 *VGH München*, Beschl. v. 17.10.2016 – 21 C 16.30043, BeckRS 2016, 55031.

226 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 15.9.2016 – OVG 3 S 73/16, NVwZ 2016, 1742 Ls.; *VGH München*, Beschl. v. 9.3.2016 – 10 C 16.324, BeckRS 2016, 44261.

227 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 26.4.2016 – 11 S 432/16, InfAuslR 2016, 322 = BeckRS 2016, 53735; *OVG Weimar*, Beschl. v. 17.2.2005 – 3 EO 1424/04, InfAuslR 2005, 227; aA noch *VGH Kassel*, Beschl. v. 22.5.2001 – 11 TZ 726/01.A, BeckRS 2005, 23123; *OVG Hamburg*, Beschl. v. 5.3.1998 – Bs IV 177/97, NVwZ-Beil. 1998, 96 Ls.

228 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 26.7.2016 – OVG 3 K 40/16, BeckRS 2016, 49773; aA *OVG Münster*, Beschl. v. 9.5.2016 – 1 E 298/16.A, BeckRS 2016, 46064; *OVG Münster*, Beschl. v. 16.10.2014 – 11 B 789/14, NVwZ-RR 2015, 359; *OVG Münster*, Beschl. v. 15.9.0214 – 11 E 909/14.A, BeckRS 2014, 56798.

229 *VG Dresden*, Urt. v. 13.2.2015 – A 2 K 3657/14, Asylmagazin 2015, 131 = BeckRS 2015, 42191.

230 *VGH München*, Beschl. v. 7.7.2016 – 20 ZB 16.30003, BeckRS 2016, 49369; s. aber *VGH München*, Beschl. v. 8.12.2016 – 13 a ZB 16.30411, BeckRS 2016, 110052; (Berufungszulassung zur Klärung der statthaften Klageart in einem Fall, in dem das Bundesamt lediglich den Asylantrag entgegengenommen und festgestellt hat, dass eine Entscheidung im nationalen Verfahren zu treffen ist).

231 Die Hinweise auf die gerichtliche Ermittlungspflicht, die das *BVerwG* (Urt. v. 13.2.2014 – 10 C 6/13, NVwZ-RR 2014, 487 = InfAuslR 2014, 233) für die vom Gericht zu treffende Feststellung, aus welchem Herkunftsland ein Asylbewerber stammt, betont hat, ist zumindest weniger eindeutig als vom *VGH München* angenommen.

232 S. *Göbel-Zimmermann/Skrzypczak*, ZAR 2017, 357.

233 S. etwa *VG Düsseldorf*, Urt. v. 21.10.2016 – 17 K 3177/15.A, BeckRS 2016, 53421; *VG Aachen*, Urt. v. 20.9.2016 – 4 K 1085/16.A, BeckRS 2016, 52594; *VG München*, Urt. v. 8.2.2016 – M 24 K 15.31419, NVwZ-RR 2016, 276 = NVwZ 2016, 486; *VG Gelsenkirchen*, Urt. v. 1.9.2016 – 8 a K 5354/15.A, BeckRS 2016, 51401 (konkrete Fristsetzung oder Zeitvorgabe [„kurzfristig"] im Tenor ist nicht erforderlich).

234 *VG Freiburg*, Urt. v. 23.9.2016 – A 1 K 2611/16, BeckRS 2016, 52670 (eine solche vorübergehende Belastung sei bereits bei im Jahre 2014 beim Bundesamt anhängig gemachten Asylanträgen indes nicht zu erkennen).

235 *BVerwG*, Beschl. v. 3.8.2016 – 1 B 70/16, BeckRS 2016, 50329; *BVerwG*, Beschl. v. 3.8.2016 – 1 B 79/16, InfAuslR 2016, 449 = BeckRS 2016, 50031; *BVerwG*, Beschl. v. 4.8.2016 – 1 B 69/16, BeckRS 2016, 50328.

236 *OVG Bautzen*, Beschl. v. 21.10.2015 – 5 A 467/15.A, NVwZ-RR 2016, 279 Ls. = BeckRS 2015, 56014.

237 *BVerwG*, Beschl. v. 25.8.2015 – 1 B 40/15, NVwZ 2015, 1678; *OVG Münster*, Beschl. v. 19.5.2016 – 4 A 380/16.A, AuAS 2016, 135 = BeckRS 2016, 46360.

238 *OVG Münster*, Beschl. v. 20.10.2016 – 4 A 2657/15.A, BeckRS 2016, 54008; *OVG Münster*, Beschl. v. 18.3.2016 – 4 A 2379/15.A, BeckRS 2016, 44164; *OVG Münster*, Beschl. v. 29.1.2016 – 4 A 2103/15.A,

Nur begrenzt zugestimmt werden kann der Entscheidung, dass die Frage, ob ein Angehöriger der Volksgruppe der Roma in Serbien die notwendige ärztliche Behandlung erhalten kann beziehungsweise ob ihn das faktische Vorenthalten notwendiger ärztlicher Behandlung und benötigter Medikation durch sozusagen staatlich verordnete Armut für den Fall seiner Rückkehr nach Serbien wegen seiner Erkrankungen umgehend in akute Lebensgefahr bringen würde, eine nur den Einzelfall des konkreten Ausländers betreffende Frage bildet. Sie kann – soweit der generelle Zugang einer klar definierten Personenmehrheit zu medizinischer Versorgung im Raum steht – auch eine im Berufungsverfahren grundsätzlich klärungsfähige Tatsachenfrage sein.

d) Berufungszulassungsgrund „Verletzung des rechtlichen Gehörs"

Innerhalb des Zulassungsgrundes der Verfahrensfehler hat die (vermeintliche oder tatsächliche) Verletzung des rechtlichen Gehörs eine hohe Bedeutung. Sie ist als Hintergrund der Mitwirkungs- und Darlegungslasten der Schutzsuchenden (auch im gerichtlichen Verfahren) zu sehen; das Gericht ist – auch nicht zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung – grundsätzlich nicht verpflichtet, bereits in der mündlichen Verhandlung das mögliche oder voraussichtliche Ergebnis der Sachverhalts- oder Beweiswürdigung bekannt zu geben. Es ist Sache des Klägers, der die Darlegungs- und Beweislast für die von ihm geltend gemachten Vor- und Nachfluchtgründe trägt, die in seine Sphäre fallenden Ereignisse zur Begründung seines Asylanspruchs lückenlos vorzutragen. Deshalb obliegt es ihm, nicht nur etwaige Unstimmigkeiten ohne Nachfrage oder Hinweis des Gerichts auszuräumen und – gegebenenfalls – unter Beweis zu stellen, sondern auch – wenn er sich (wie in dem vom *OVG* zu beurteilenden Fall) auf einen Glaubenswechsel beruft – die inneren Beweggründe für die Hinwendung zum christlichen Glauben substanziiert darzulegen. Mangelt es hieran, liegt in der abweisenden Entscheidung keine Überraschungsentscheidung.[239]

In einer Welt, in der über das Internet schier unerschöpfliche Informationen verfügbar sind, kann sich immer wieder die Frage stellen, ob die vom *VG* herangezogenen und verwerteten Erkenntnismittel ausreichen, um die tatsächlichen Verhältnisse im Asylherkunftsstaat hinreichend verlässlich einschätzen zu können. Soll eine Verletzung des Aufklärungsgrundsatzes oder des rechtlichen Gehörs unter dem Aspekt der Nichtbeiziehung weiterer Auskunftsmittel geltend gemacht werden, ist bereits bei entsprechenden Beweisanträgen darzulegen, dass und aus welchen Gründen weitere Auskünfte andere oder bessere Erkenntnisse bringen würden.[240] Das *OVG Lüneburg*[241] lässt offen, ob die Gerichte in allen Varianten von „Dublin"-Verfahren gehalten sind, von sich aus Erkenntnismittellisten für die „Zielmitgliedstaaten" (hier: Bulgarien) herauszugeben, oder ob sie sich darauf beschränken dürfen, lediglich auf qualifizierte Hinweise auf Mängel im Asylsystem des Zielmitgliedsstaats zu reagieren; jedenfalls solche Erkenntnismittel, die bereits der Kläger selbst benannt hatte, braucht das Gericht nicht noch einmal einzuführen.

Ein Terminsverlegungsantrag erst einen Tag vor der anberaumten mündlichen Verhandlung, der mit einer Erkrankung des Prozessbevollmächtigten begründet wird, muss den Verhinderungsgrund so darlegen und untermauern, dass das Gericht ohne weitere Nachforschungen selbst beurteilen kann, ob Verhandlungs- bzw. Reisefähigkeit besteht; die Vorlage einer (pauschalen) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht generell nicht aus. Erforderlich ist grundsätzlich die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches dem Beteiligten eine krankheitsbedingte Verhinderung (im Sinne einer Verhandlungs- und/oder gegebenenfalls Reiseunfähigkeit) bescheinigt.[242] Der Beteiligte, der ohne ausreichende Ladungsfrist geladen ist, darf der Verhandlung nicht einfach fernbleiben und sich, ohne etwas zu unternehmen, darauf verlassen, das Gericht werde den Fehler schon bemerken und nicht ohne ihn verhandeln.[243]

Schon nicht als Verfahrensfehler, der nach § 78 III Nr. 3 AsylG iVm § 138 VwGO zur Zulassung der Berufung führen könnte, einzuordnen ist ein (vermeintlicher) Verstoß gegen die Pflicht des Gerichts zur Sachverhaltsaufklärung (§ 86 I VwGO)[244] bzw. zur freien und umfassenden Würdigung des zugrundegelegten Sachverhalts (§ 108 I VwGO).[245] Soweit mit der Gehörsrüge geltend gemacht wird, dass sich die Entscheidungsgründe nicht zu Einzelheiten des Prozessstoffes verhalten, entspricht es gefestigter Rechtsprechung der Obergerichte und auch des *BVerfG*, dass sich das Gericht nicht zu allen Einzelheiten des Prozessvorbringens äußern muss und Art. 103 I GG erst dann verletzt ist, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung nicht erwogen hat; dies kann jedenfalls nicht mit Angriffen auf die fehlerhafte Feststellung und Bewertung des Sachverhalts einschließlich seiner rechtlichen Würdigung dargelegt werden.[246]

Eine Frage des rechtlichen Gehörs ist die Aufnahme fremdsprachiger Erkenntnismittel in die Erkenntnismittelliste und deren Verwertung. Sie ist nach älterer Rechtsprechung nicht ausgeschlossen[247] und jedenfalls im Einvernehmen der Beteiligten statthaft; ihre Einführung in die mündliche Verhandlung indiziert, dass das Gericht sich zur Übertragung der Texte selbst für befugt hält und demgemäß ihre Einführung und gegebenenfalls Verwertung auch ohne Einholung einer Übersetzung beabsichtigt, und erfordert für den Fall, dass ein Kläger bzw. sein Bevollmächtigter hiermit nicht einverstanden ist, entsprechende Aktivitäten.[248] Allzumal in Zeiten eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist auch in

BeckRS 2016, 42117; *OVG Bautzen*, Beschl. v. 19.1.2016 – 5 A 553/15.A.

239 *OVG Münster*, Beschl. v. 7.7.2015 – 13 A 950/15.A, AuAS 2015, 223 = BeckRS 2015, 48266.

240 *VGH München*, Beschl. v. 8.7.2015 – 13 a ZB 15.30117, AuAS 2015, 299 = BeckRS 2015, 48560.

241 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 5.1.2016 – 2 LA 285/15, BeckRS 2016, 40379.

242 *VGH München*, Beschl. v. 27.7.2016 – 11 ZB 16.30121, NJW 2017, 103.

243 *VGH München*, Beschl. v. 31.3.2016 – 9 ZB 16.30049, NJW 2016, 1899 (unter Hinweis auf *BVerwG*, Urt. v. 6.2.1987 – 4 C 2/86, NJW 1987, 2694 = NVwZ 1987, 970 Ls. = BeckRS 9998, 46477).

244 *OVG Münster*, Beschl. v. 17.10.2016 – 4 A 2076/16.A, BeckRS 2016, 53396; *OVG Bautzen*, Beschl. v. 30.5.2016 – 5 A 175/16.A, BeckRS 2016, 47741.

245 *OVG Münster*, Beschl. v. 10.12.2015 – 13 A 2462/15, AuAS 2016, 32 = BeckRS 2015, 56318; *VGH München*, Beschl. v. 30.5.2016 – 13 a ZB 16.30053, AuAS 2016, 151 = BeckRS 2016, 46963.

246 *OVG Münster*, Beschl. v. 18.9.2014 – 13 A 2557/13, BeckRS 2014, 56597; *OVG Münster*, Beschl. v. 10.12.2015 – 13 A 2462/15.A, AuAS 2016, 32 = BeckRS 2015, 56318. Nach der Rechtsprechung des *BVerwG* sind fremdsprachige Urkunden nicht allein deshalb unbeachtlich, weil sie nur im fremdsprachigen Original ohne deutsche Übersetzung vorgelegt werden; erst wenn eine angeordnete Übersetzung nicht vorgelegt wird, hat das die Unbeachtlichkeit der fremdsprachigen Urkunde zur Folge (*BVerwG*, Beschl. v. 8.2.1996 – 9 B 418/95, BeckRS 1996, 30431707).

247 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 26.6.2000 – 1 L 1346/00, AuAS 2000, 233 = BeckRS 2000, 22436; (Sache des Asylsuchenden darzutun, welche dieser fremdsprachigen Erkenntnismittel für seinen Fall von Bedeutung sind und deren Übersetzung zu verlangen); s. a. *Jacob*, VBlBW 1991, 205.

Ansehung des § 184 GVG die strikte Rechtsprechung überholt, nach der in englischer Sprache vorgelegte Auskünfte gerichtlicherseits nicht verwertbare Auskünfte seien, weil/wenn sie nicht in deutscher Sprache vorgelegt worden sind.[249] Problematisch ist auch eine Entscheidung des *VG Schwerin*,[250] nach der englischsprachige Fassungen von „Tarakhel"-Zusagen des italienischen Innenministeriums nicht verwertbar seien, weil die Gerichtssprache deutsch ist.

VIII. Ausblick

Nach der Klärung der Voraussetzungen des Überganges der internationalen Zuständigkeit auf Deutschland werden 2017 für das *BVerwG* andere Fragen in den Vordergrund rücken – etwa das Verhältnis von § 26 a AsylG (sicherer Drittstaat) und § 27 a (Zuständigkeit eines anderen Staates) oder die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen, denen in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz gewährt worden war, einen Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens (auch) in Deutschland haben bzw. die Bundesrepublik Deutschland in Fällen der Unzumutbarkeit einer Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat zum Selbsteintritt verpflichtet ist. Wie im Berichtszeitraum sind dies keine Probleme des materiellen Flüchtlingsrechts. Berührt sind primär Fragen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bzw. der Konsequenzen, die sich verfahrensrechtlich aus (teils illegaler) Sekundärmigration ergeben. Dies gilt auch für weitere Revisionen. Die Schnittstelle zwischen Flüchtlings- und Aufenthaltsrecht betrifft die Frage der Reichweite einer Verpflichtungserklärung zugunsten syrischer Angehöriger und hier die Frage, ob/unter welchen Voraussetzungen sie mit der Zubilligung von internationalem Schutz widerrufen werden kann bzw. erlischt. Auch der Streit um gegen Beförderungsunternehmen, die allein im Schengenbinnenraum tätig sind, gerichtete Untersagungsverfügungen nach § 63 AufenthG betrifft in der Sache die Kontrolle und Steuerung der Sekundärmigration. Ihrer hat sich mit den Vorschlägen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auch die Europäische Kommission angenommen.[251]

248 *VGH München*, Beschl. v. 25.8.2016 – 14 ZB 16.30133, BeckRS 2016, 51752.

249 *VGH Kassel*, Beschl. v. 9.4.2008 – 3 UE 460/06.A, BeckRS 2008, 35512; zu strikt auch *VGH München*, Beschl. v. 16.9.2013 – 21 ZB 13.500, BeckRS 2013, 56267.

250 *VG Schwerin*, Beschl. v. 30.3.2015 – 3 B 428/15 AS = BeckRS 2015, 46171.

251 *Marx*, ZAR 2016, 366.